

## **EBAUUNGSPLAN WEG 26 „WINDPARK KANTOW“**

### **Auswertung der Stellungnahmen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4 (2) BauGB**

Behörden / Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden mit Schreiben vom 06.06.2019 gem. § 4 (2) BauGB beteiligt.

	Seite
1. Behörden / TöB, die beteiligt wurden, aber innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben	2
2. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme ohne Hinweise und Anregungen abgegeben haben	3
3. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen abgegeben haben	4

### 1. Behörden / TöB, die beteiligt wurden, aber innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben

TöB-Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	
1.3	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (Fehbelliner Str. 31, 16816 Neuruppin)	Da weder eine fristgerechte Stellungnahme abgegeben noch ein Antrag auf Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme gestellt wurde, wird davon ausgegangen, dass die Belange nicht berührt sind.
1.5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Denkmalpflege (Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen)	
2.1.5	EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH (Postfach 90 01 42, 14437 Potsdam)	
2.1.6	Verbundnetz Gas AG (Taubenstr. 19, 10177 Berlin)	
2.1.9	AWU OPR – Abfallwirtschafts-Union Ostprignitz-Ruppin GmbH (Ahornallee 10, 16818 Märkisch Linden, OT Werder)	
2.3.1	Zentraldienst der Polizei Brandenburg (Am Baruther Tor 20, 15806 Zossen)	
2.4.2	BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH (Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin)	
2.5.1	Landesbüro anerkannte Naturschutzverbände GbR „Haus der Natur“ (Lindenstr. 34, 14467 Potsdam)	
2.5.2	Landesjagdverband Brandenburg e.V. – Geschäftsstelle (Saarmünder Str. 35, 14552 Michendorf)	
2.5.4	Freier Wald e.V. (Hauptstr. 21, 15806 Zossen OT Kallinchen)	
3.1	Stadt Kyritz (Marktplatz 1, 16866 Kyritz)	
3.3	Amt Neustadt (Dosse) (Bahnhofstr. 6, 16845 Neustadt (Dosse))	

## 2. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme ohne Hinweise und Anregungen abgegeben haben

TÖB-Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom
1.8	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin)	23.07.2019
2.1.1	Deutsche Telekom Technik GmbH (01059 Dresden)	23.07.2019
2.1.3	GDMcom mbH (Maximilianallee 4, 04129 Leipzig)	13.06.2019 und 05.07.2019
2.1.7	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (An der Spandauer Brücke 10, 10178 Berlin)	17.06.2019
2.1.8	Wasser- und Abwasserverband „Dosse“ (Gewerbegebiet Nord 21, 16845 Neustadt (Dosse))	25.06.2019
2.1.11	Gewässerunterhaltungsverband („Oberer Rhin/Temnitz“, 16827 Alt Ruppin – Schleuse)	18.06.2019
2.2.1	Landesbetrieb Straßenwesen (Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz)	24.07.2019
2.3.2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, (Fontainengraben 200, 53123 Bonn)	19.06.2019
2.4.1	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Karl-Liebknecht-Straße 36, 03046 Cottbus)	02.07.2019
3.2	Amt Friesack (Marktstr. 22, 14662 Friesack)	18.06.2019

### 3. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen abgegeben haben

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) Lindenstraße 34a 14467 Potsdam  15.07.2019	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB <b>Beurteilung</b> der angezeigten Planungsabsicht: Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.	Kenntnisnahme	Kein Abwägungsbedarf
		<b>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</b> Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)	Kenntnisnahme	Kein Abwägungsbedarf
		<b>Bindungswirkung</b> Gemäß § 1 (4) BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der RO anzupassen. Die Ziele der RO können im Rahmen der Abwägung nicht Überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze der RO sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme Die Ziele der Raumordnung wurden grundsätzlich in der vorliegenden Planung berücksichtigt (sh. Kap. 2.1). Bei dem vorliegenden BP WEG 26 „Windpark Kantow“ handelt es sich um ein laufendes Verfahren. Die Rechtsgrundlagen und raumordnerischen Vorgaben werden fortlaufend aktualisiert. Die Angaben im Kapitel 2.1 werden überarbeitet.	Kein Abwägungsbedarf
		<b>Hinweise</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden.</li> <li>• Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von diesem Schreiben unberührt.</li> <li>• Wir bitten, <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung oder auch Trägerbeteiligungen in digitaler Form durchzuführen;</li> </ul> </li> </ul>	Kenntnisnahme	Kein Abwägungsbedarf

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.1	<p>Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) Lindenstraße 34a 14467 Potsdam</p> <p>15.07.2019</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) Ziff. 1-3 BauGB oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Art. 20 des Landesplanungsvertrages) den Plan bzw. die Satzung und seine Bekanntmachung vorzugsweise in digitaler Form als pdf-Datei per E-Mail zu übersenden (oder alternativ in Papierform)</li> <li>- Beteiligungen bzw. Mitteilungen über die Bekanntmachung soweit möglich ergänzend als shape-Datei für eine Übernahme der für die GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in unser Planungsinformationssystem (PLIS) zu übersende (dabei sollte der verwendete Raumbezug angegeben werden [möglichst als EPSG-Schlüssel]; alternativ wäre auch das .dxf-Format möglich);</li> <li>- dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.</li> <li>• Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten s. <a href="https://gl.berlin-brandenburg.de/sevice/info-personenbezogene-daten-gl5.pdf">https://gl.berlin-brandenburg.de/sevice/info-personenbezogene-daten-gl5.pdf</a></li> </ul>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Daten werden zu gegebener Zeit übermittelt.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p>
1.2	<p>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 9 12529 Schönefeld</p> <p>18.07.2019</p>	<p>nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Entwurf (Stand: März 2019) des BP WEG 26 "Windfeld Kantow" der Gemeinde Wusterhausen / Dosse sowie dem Entwurf (Stand: August 2018) der 2. Änderung des FNP der Gemeinde Wusterhausen / Dosse für den Planteil Kantow im Parallelverfahren wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 (2) LuftVG wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 06.03.2018 (4122-5.01.80/132380PR-BPL-FNP/18) getroffenen Aussagen bleiben weiterhin gültig. Ich bitte die angeführten Punkte und erteilten Hinweise zu Beachten und weiter in die Planung zu Übernehmen.</p> <p><u>Ergänzender Hinweis:</u></p> <p>Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BRIK) von Windenergieanlagen ist nach der Bestimmung in § 9 (8) des Gesetz für der Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 - EEG 2017) ab dem 01.07.2020 nach dem EEG verpflichtend. Aus dieser Maßgabe resultiert jedoch keine luftverkehrsrechtliche Pflicht zum Einsatz einer BNK.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Gemäß der Stellungnahme der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zum VE vom 06.03.2018 bestanden zum damaligen Zeitpunkt keine Bedenken gegen den BP WEG 26 „Windpark Kantow“.</p> <p>Die vorgebrachten Hinweise in der Stellungnahme zum VE wurden berücksichtigt (Hinweis Tages- und Nachtkennzeichnung) bzw. sind Gegenstand des BImSchG-Verfahren bzw. der baulichen Ausführung (Genehmigungspflicht von Anlagen die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten).</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p>
		<p>Ein entsprechender Hinweis zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist bereits im Planteil B enthalten.</p>		<p>Kein Abwägungsbedarf</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.4	Landkreis Ostprignitz-Ruppin Neustädter Str. 14 16802 Neuruppin  02.08.2019	<p>ausgelöst durch Ihr Schreiben vom 06.06.2019 erhalten Sie die Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zu o. g. Vorhaben.</p> <p>In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TÖB- Erlass des MIL vom 20.09.2010 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden.</p> <p>Im Ergebnis der Beteiligung liegen Stellungnahmen des</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bau- und Umweltamtes als untere Bauaufsichtsbehörde vom 25.07.2019</li> <li>• Bau- und Umweltamtes als Brandschutzdienststelle vom 10.07.2019</li> <li>• Bau- und Umweltamtes als untere Abfallwirtschaftsbehörde vom 11.07.2019 und untere Wasserbehörde vom 02.08.2019</li> <li>• Amtes für Verbraucherschutz und Landwirtschaft vom 22.07.2019</li> </ul> <p>vor.</p> <p>Diese Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigefügt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen.</p>		---
		<p><b>Hinweis der unteren Denkmalschutzbehörde:</b></p> <p>Da durch das Planvorhaben Belange des Denkmalschutzes/Bodendenkmalschutzes berührt sein können, ist als zuständiger TÖB das BLDAM im Verfahren zu beteiligen. Es gelten die Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes.</p>	<p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie wurde im Verfahren beteiligt (sh. TöB-Nr. 1.5). ein entsprechender Hinweis auf die Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes ist bereits in der Begründung Kap. 9.4 enthalten.</p>	Kein Abwägungsbedarf
		<p><u>weitere Hinweise:</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als TöB nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 (3) BauGB i.V.m. der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt.</p>	Kenntnisnahme	Kein Abwägungsbedarf
		<p><u>Abgabe der wirksam gewordenen Planfassung:</u></p> <p>Auf der Grundlage des § 12 BbgEGovG sind die Bau- und Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können (Übergangsfrist bis Februar 2023). Neben der Übersendung der rechtskräftigen Planfassung (Papierexemplar) bitten wir um Übermittlung eines digitalen Datensatzes (möglichst XPlanung-konforme Daten oder im Pdf-Format) zwecks Aktualisierung des Geoportals unseres Landkreises.</p>	<p>Kenntnisnahme, Die Daten werden zu gegebener Zeit übermittelt.</p>	Kein Abwägungsbedarf

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.4	Landkreis Ostprignitz-Ruppin Neustädter Str. 14 16802 Neuruppin  02.08.2019	<p><b>Bauaufsichtsbehörde</b></p> <p><u>Baulasten</u> Kann ein Bauvorhaben nicht baurechtskonform hergestellt werden und müssen somit mehrere andere Grundstücke zur Genehmigungsfähigkeit herangezogen werden, ist die Eintragung von Baulasten erforderlich. Die Baulast ist die durch Erklärung des Grundstückseigentümers freiwillig übernommene öffentlich-rechtliche Verpflichtung zu einem sein Grundstück betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen. Sie begründet ein Rechtsverhältnis zwischen dem Belasteten und der Behörde. Die Eintragung einer Baulast setzt das schriftliche Einverständnis aller Eigentümer der zu belastenden Grundstücke voraus und wird erst nach der Eintragung durch die untere Bauaufsichtsbehörde wirksam. Die Baugenehmigung kann erst erteilt werden, wenn die Baulast im Baulastenverzeichnis eingetragen (Baugenehmigungsvoraussetzung). Rechtsgrundlage: § 4 BbgBO</p>	<p>Kenntnisnahme Der Hinweis wird i.R.d. immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens bzw. Bauantragsverfahrens berücksichtigt.</p>	Kein Abwägungsbedarf
		<p><b>Brandschutzdienststelle</b></p> <p>Seitens des Brandschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung nachstehender Ausführungen vom Grundsatz her keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme	Kein Abwägungsbedarf
		<p>Die Begründung Entwurf März 2019 Punkt 5.3. und 5.4. wird wie folgt ergänzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Zufahrt für die Feuerwehr ist gemäß § 5 BbgBO zu gewährleisten. Die Verwendung von Pollern oder anderen Systemen ist mit der Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen.</li> <li>2. Bei der geplanten Zuwegung und der Anordnung von Bewegungsflächen sind grundsätzlich die W Technische Baubestimmungen und die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr vom Februar 2007 zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009 zu beachten und umzusetzen.</li> </ol>	<p>Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung Kap. 5.4 ergänzt.</p>	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.4	Landkreis Ostprignitz-Ruppin Neustädter Str. 14 16802 Neuruppin  02.08.2019	<p>3. Die Zufahrt / Umfahrung ist so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von 100 kN jeder Zeit befahren werden kann, sie muss eine lichte Breite von min. 3 m haben, die Kurvenradien nach der o.g. Richtlinie sind einzuhalten.</p> <p>4. Es sind für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr ausreichende und geeignete Zuwegungen zwecks Erreichbarkeit der Löschwasserentnahmestellen zu schaffen. (Schwerpunkt Wald).</p> <p>5. Es ist eine ausreichende Löschwasserversorgung zur Sicherung der Brandbekämpfung und Schutz des Umfeldes einer Windkraftanlage zu gewährleisten.</p> <p>Konkrete Auflagen und Bedingungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz folgen dann im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.</p>	s.o.	s.o.
		<p>Die <b>Untere Naturschutzbehörde</b> nimmt Entwurf des BP WEG 26 „Windpark Kantow“, Stand März 2019 wie folgt Stellung. Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch das Landesamt für Umwelt als Landesoberbehörde. Gem. § 1 (3) NatSchZVO ist bei Vorhaben, die einer Genehmigung durch eine Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die für das Vorhaben zu treffen sind, zuständig. Gem. § 1 (3) S. 2 NatSchZVO wird das Vorhaben nach § 8 BauGB zugelassen. Somit ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zuständige Naturschutzbehörde für die im Zusammenhang mit diesen Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben.</p>	Kenntnisnahme Die Fachbehörde (LfU) wurde mit den Entwurfsunterlagen im Verfahren beteiligt (sh. TöB-Nr. 1.10).	Kein Abwägungsbedarf
		<p><b>Untere Abfallwirtschaftsbehörde</b> Gegen dieses Vorhaben gibt es aus Sicht der unteren Abfallwirtschaftsbehörde keine Bedenken. Entsprechend § 7 (Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft) KrWG sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur vorrangigen Verwertung von Abfällen verpflichtet. Grundsätzlich hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Soweit dies zur Erfüllung dieser Anforderung erforderlich ist, sind entsprechend § 9 KrWG im Baubereich Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln.</p>	Kenntnisnahmen Grundsätzlich besteht aufgrund der Art des geplanten Vorhabens kein Bedarf der Abfallentsorgung im Plangebiet. Weiterhin ist ein entsprechender Hinweis bereits in der Begründung Kap. 9.5 enthalten.	Kein Abwägungsbedarf



Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.4	Landkreis Ostprignitz-Ruppin Neustädter Str. 14 16802 Neuruppin  02.08.2019	<p>Bodenaushub ist vorrangig auf dem anfallenden Grundstück zu verwerten.</p> <p>Nach § 22 KrWG können Vorhabenträger Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten, hier die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung der anfallenden Abfälle verpflichten. Die Verantwortlichkeit der Vorhabenträger für die Erfüllung bleibt hiervon unberührt und solange bestehen, bis die Entsorgung ordnungsgemäß abgeschlossen ist.</p>	s.o.	s.o.
		<p><b>Untere Bodenschutzbehörde</b></p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen, seitens der unteren Bodenschutzbehörde (UBB), keine Bedenken.</p> <p>Die Belange des Bodenschutzes wurden im BP WEG 26 „Windpark Kantow“ der Gemeinde Wusterhausen / Dosse (Entwurf März 2019) berücksichtigt.</p> <p>Laut Altlastenkataster des LK OPR, Bau- und Umweltamt, sind im Plangebiet keine Altlasten, Altlastenverdachtsflächen sowie stofflich schädliche Bodenveränderungen registriert.</p>	<p>Kenntnisnahmen</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Begründung Kap. 9.7 enthalten.</p>	Kein Abwägungsbedarf
		<p><b>Verbraucherschutz und Landwirtschaft</b></p> <p>zunächst eine Anmerkung: in allen Maßnahmeblättern sollte die Bezeichnung des BP korrigiert werden (WEG 26 statt 36).</p>	Dem Hinweis wird gefolgt und der Schreibfehler in den Unterlagen korrigiert.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
		<p>Durch die Kompensationsmaßnahme M10 „Ersatzaufforstung und Heckenpflanzung“ wird landwirtschaftlich genutzte Fläche der Nutzung entzogen, die damit nicht mehr als Produktionsgrundlage für den Anbau von Nahrungsmitteln, die Erzeugung von Futtermitteln sowie die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen zur Verfügung steht. Zu allen anderen genannten Maßnahmen bestehen keine weiteren Bedenken, Hinweise oder Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die geplante Maßnahme M10 dient dem forstrechtlichen und naturschutzfachlichen Ausgleich der durch die Waldumwandlung im Bereich der überbaubaren Fläche WEA Nr. 3.8 entstehenden Beeinträchtigungen. Grundsätzliches Ziel der forstrechtlichen Gesetzgebung ist nach § 1 LWaldG die Walderhaltung bzw. Waldmehrung. Zur Gewährleistung dieses Grundsatzes ist nach § 8 (3) LWaldG eine Erstaufforstung oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald durchzuführen. Nach den Vorgaben des Landesbetriebs Forst ist dauerhafte Waldumwandlung sogar ausschließlich in Form einer Erstaufforstung auszugleichen. Auch naturschutzfachlich sollten sich die Ausgleichsflächen in ihrer Ausführung an den beeinträchtigten Schutzgütern orientieren. Die Konzeption der Maßnahme M10 in Form einer Erstaufforstung war daher sowohl forstrechtlich als auch naturschutzfachlich geboten.</p>	Kein Abwägungsbedarf

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.4	Landkreis Ostprignitz-Ruppin Neustädter Str. 14 16802 Neuruppin  02.08.2019		<p>Für die Erstaufforstung sind i.d.R. nur landwirtschaftlich genutzte oder Brachflächen geeignet. Die genannte Fläche befindet sich aktuell in intensiver ackerbaulicher Nutzung, gleichzeitig handelt es sich aber um einen Grenzertragsstandort. Das verdeutlicht auch das landwirtschaftliche Ertragspotential. Während auf den westlich der Kompensationsmaßnahme gelegenen Flächen Bodenzahlen zwischen 30 und 50 dominieren, liegen die Bodenzahlen auf den östlich angrenzenden und bereits forstwirtschaftlich genutzten Flächen bei &lt;30. Die Fläche selbst liegt im Übergangsbereich zwischen den beiden o.g. Wertstufen („Bodenzahlen überwiegend &lt;30 und verbreitet 30-50“).</p> <p>Landwirtschaftlich genutzte Flächen nehmen mit 139.500 ha insgesamt 55,6% der gesamten Kreisfläche ein (LRP LK OPR 2009). Durch die Erstaufforstung gehen 2,16 ha entsprechend 0,0015% der gesamten Nutzfläche verloren.</p> <p>In Bezug auf die in der weiteren Umgebung zur Verfügung stehenden und besser zur Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte geeigneten Flächen kommt es nicht zu einer wesentlichen Verringerung der Produktion. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Verfügbarkeit von Nahrungs- bzw. Futtermitteln oder nachwachsenden Rohstoffen ist nicht zu erwarten. Eine Anpassung des Maßnahmenkonzepts ist nicht erforderlich.</p>	s.o.
		Von Seiten der <b>unteren Wasserbehörde</b> bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Dennoch möchte ich auf folgendes hinweisen.	Kenntnisnahme	Kein Abwägungsbedarf
		Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen für die Baumaßnahmen erforderlich sein, sind diese gemäß §§ 8 und 9 erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen (Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung).	Die Hinweise sind nicht Gegenstand des BP, sondern i.V.m. nachgeordneten Genehmigungsverfahren und möglichen Baumaßnahmen zu beachten.	Kein Abwägungsbedarf
		Die beplanten Standorte der WEA liegen außerhalb von Wasserschutzgebieten.	Kenntnisnahme	Kein Abwägungsbedarf

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.4	Landkreis Ostprignitz-Ruppin Neustädter Str. 14 16802 Neuruppin  02.08.2019	Wer eine Anlage nach § 46 (2) AwSV oder Absatz 3 prüfpflichtige Anlagen errichten oder wesentlich ändern will, hier Trafo der WKA , hat dies gemäß § 40 AwSV der unteren Wasserbehörde mindestens 6 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Ist es im Zuge der Baumaßnahme -Verlegung von Leitungen - erforderlich ein Oberflächengewässer (Graben) zu queren, ist gemäß § 87 (1) BbgWG für die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in und an Gewässern eine Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.	Die Hinweise sind nicht Gegenstand des BP, sondern i.V.m. nachgeordneten Genehmigungsverfahren und möglichen Baumaßnahmen zu beachten.	Kein Abwägungsbedarf
1.5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege & Archäologisches Landesmuseum; Abt. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Pl 4-5 15806 Zossen  17.06.2019	unsere Stellungnahme vom 07.02.2018 (GV2018:022) behält vollumfänglich ihre Gültigkeit. Demnach sind im Bereich der o.g. Planung <b>derzeit</b> keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. Bbg. 9,215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.  <b>In 2 Abschnitten der Planung</b> besteht jedoch aufgrund fachlicher Kriterien die <b>begründete Vermutung</b> , dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage; Entsprechende - elektronische Daten können wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung stellen.) Die Vermutung gründet sich u a. auf folgende Punkte: 1. Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar. 2. Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung. 3. In einigen ausgewiesenen Vermutungsbereichen deuten Bodenfunde auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen hin.	Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Begründung Kap. 9.4 enthalten.  Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis auf die Möglichkeit der Entdeckung von bislang nicht registrierten Bodendenkmalen während der Umsetzung von Baumaßnahmen und zum gesetzlich geregelten Umgang mit diesen Funden ist in der Begründung Kap. 9.4 bereits enthalten.	Kein Abwägungsbedarf  Kein Abwägungsbedarf

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.5	<p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Pl. 4-5 15806 Zossen, OT Wünsdorf</p> <p>17.06.2019</p>	<p>Wir bitten deshalb darum, folgende Hinweise/Auflagen bei der Aufstellung des BP (inkl. Planunterlage) zu berücksichtigen: <u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:</u> Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG §§ 2 (1) und 6 (3) sowie § 2 (4) BauGB einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.</p> <p>Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen.</p> <p>Bodendenkmale sind nach BbgDSchG (GVBl. Bbg. 9, 215 ff vom 24.05.2004) §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalenschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 &lt;3&gt;, 9 und 11 &lt;3&gt;).</p> <p>Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 &lt;3&gt;). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig.</p>	<p>Der Hinweis wird in der Begründung Kap. 9.4 ergänzt und im Zuge der Bauvorbereitung und -durchführung für alle bodeneingreifenden Maßnahmen berücksichtigt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.5	<p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Pl. 4-5 15806 Zossen, OT Wünsdorf</p> <p>17.06.2019</p>	<p>Zuwerhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 &lt;4&gt;).</p> <p>Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten nicht im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden ggf. kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.</p> <p><u>Allgemeine Auflagen:</u> zur Meldepflicht unerwarteter auftretender Funde sind in der Begründung (Seite 35) bereits ausreichend berücksichtigt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</p> <p>Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).</p>	<p>s.o.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, es wurde keine diesbezügliche Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>s.o.</p> <p>Kein Abwägungsbedarf</p> <p>Kein Abwägungsbedarf</p> <p>Kein Abwägungsbedarf</p>
1.6	<p>Landesamt für Bauen und Verkehr PSF 10 07 44 03007 Cottbus</p> <p>01.08.2019</p>	<p>den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15.07.2015, S. 575) geprüft.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.6	Landesamt für Bauen und Verkehr PSF 10 07 44 03007 Cottbus  01.08.2019	<p>Die, gegenüber dem BP-Entwurf vom Januar 2018 zwischenzeitlich in die Planungsunterlagen eingearbeiteten Änderungen habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend des aktuellen Planentwurfes (Stand März 2019) sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bestandssicherung von 8 WEA, das Repowering von 3 WEA, den Rückbau von 3 WEA und die Errichtung weiterer 7 WEA geschaffen werden.</p> <p>Mit Ausnahme der WEA 1.1 (lediglich Bestandssicherung) befinden sich entsprechend der Aussagen in der Begründung zum BP alle weiteren 17 WEA innerhalb des Windeignungsgebietes 26 (WEG 26) des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“.</p> <p>Die maximal zulässige Höhe der WEA wird im BP mit 250 m über Grund festgesetzt.</p>	Kenntnisnahme, Sachverhaltsdarstellung	Kein Abwägungsbedarf
		<p>Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes, hier bezogen auf die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr und Binnenschifffahrt bestehen gegen den BP-Entwurf keine Einwände.</p> <p>Belange der v g. Verkehrsbereiche werden nicht berührt, da sich weder Eisenbahnstrecken noch schiffbare Landesgewässer im Planungsgebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung befinden.</p>	Kenntnisnahme	Kein Abwägungsbedarf
		<p>Des Weiteren bleiben nachfolgende Hinweise meiner Stellungnahme vom 27.02.2018 zum BP-VE auch für die hier vorliegende Planfassung gültig:</p> <p><u>übriger ÖPNV</u></p> <p>Entsprechend Fahrplan des VBB verkehrt auf der das Planungsgebiet querenden Ortsverbindungsstraße zwischen Kantow und Blankenberg ehe regionale Buslinie.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit der Verkehre auf dem öffentlichen Straßennetz, hier schließe ich alle das Planungsgebiet querenden und tangierenden Ortsverbindungsstraßen, die Kreisstraße 6806 und Bundesstraße 167 ein, darf durch Anlagen- und Materialtransporte während der Bauphase und auch nach Inbetriebnahme der WEA durch entsprechende, einzuhaltende Mindestabstände zwischen der o. g. Ortsverbindungsstraße und den WEA nicht beeinträchtigt werden. Anlagentransporte sollte deshalb grundsätzlich in verkehrsschwachen Zeiten durchgeführt werden.</p>	Kenntnisnahme Der Hinweis ist nicht Gegenstand eines BP.	Kein Abwägungsbedarf

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.6	Landesamt für Bauen und Verkehr PSF 10 07 44 03007 Cottbus  01.08.2019	<p>Die erforderlichen Mindestabstände zwischen öffentlicher Straße und WEA sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.</p> <p><u>sonstige Hinweise</u></p> <p>Sollten zur Erschließung der WEA-Standorte die Anlage neuer Zufahrten zu öffentlichen Straßen oder; die Änderung vorhandener Zufahrten erforderlich sein, sind diese ebenfalls mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger abzustimmen.</p> <p>Abschließend teile ich Ihnen mit, dass eine Prüfung und Beurteilung des BP-Entwurfes aus luftrechtlicher Sicht in der Zuständigkeit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV), die nach mir vorliegenden Informationen auch gesondert am Planungsverfahren beteiligt wurde, liegt. Ich verweise zu dieser Problematik deshalb auf die Stellungnahme der Luftfahrtbehörde.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Straßen im Plangebiet sind öffentlich gewidmet. Straßenbaulast-träger für die Straßen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Gemeinde.</p> <p>Die Obere Luftfahrtbehörde wurde im Verfahren beteiligt (sh. TöB-Nr. 1.2).</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p> <p>Kein Abwägungsbedarf</p>
1.7	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 1 03046 Cottbus  20.06.2019	<p>Keine Betroffenheit durch die Planung.</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <p>Keine.</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstands</p> <p>Keine.</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p><u>Geologie:</u></p> <p>Auskünfte zur Geologie, insbesondere zu den Themen Boden, Hydrogeologie und Geothermie, können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zush. mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§§ 3,4 und 5 (2) S.1 LagerstG).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p> <p>Kein Abwägungsbedarf</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.9	<p>Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Neustadt</p> <p>Bahnhofstr. 57 16845 Neustadt / Dosse</p> <p>29.07.2019</p>	<p>Im BP WEG 26 „Windpark Kantow“ der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, ist mit der WEA Nr. 3.8 Wald im Sinne des LWaldG vom 20.04.2004 (GVBl. 1104, Nr. 06, S. 137)) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.04.2019 (GVBl. I/19, Nr. 15), betroffen.</p> <p>Laut BP handelt es sich um Teile der Flurstücke 160, 171 und 174 in der Gemarkung Kantow, Flur 3. Die Eigentümer der genannten Flächen sind drei verschiedene private Waldbesitzer, deren Einverständnis vorliegen muss.</p> <p>Laut § 8 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart zeitweilig oder dauerhaft umgewandelt werden.</p> <p>Bezüglich der Errichtung der WEA 3.8 im Wald, verweise ich auf Anlage 1 und Anlage 2.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Regelung der Waldumwandlung wird auf Ebene der Bebauungsplanung vorbereitend in die Planung eingestellt. Der Flächenzugriff wird über den städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und den jeweiligen Vorhabenträgern sichergestellt, denen privatrechtliche Nutzungsverträge mit den Eigentümern vorliegen.</p> <p>Bei der Erarbeitung der Entwurfsunterlagen des BP wurden die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zu § 8 LWaldG beachtet. Für den Planungsraum hat die Regionalversammlung am 30. April 2019 die Aufstellung eines zusammenfassenden und fachübergreifenden RP Prignitz-Oberhavel beschlossen und dabei auch die voraussichtlichen Kriterien für das Planungskonzept verabschiedet. Die vorliegende Flächenkulisse entspricht diesen Kriterien. Besondere Waldfunktionen gemäß Waldfunktionskartierung sind im Bereich der überplanten Flächen nicht vorhanden.</p> <p>Auch können die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung durch die in den Entwurf des BP eingegangene Maßnahme M10 „Erstaufforstung und Anlage eines Waldsaums“ ausgeglichen werden. Eine Aufforstungsgenehmigung für die Maßnahmenfläche liegt dem Eigentümer bereits vor.</p> <p>Der Antrag auf Waldumwandlung gem. §8 LWaldG wird im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gestellt. Die Genehmigungsvoraussetzungen der maximal erforderlichen Waldumwandlung wurden im BP geprüft und liegen vor.</p>	Kein Abwägungsbedarf
		<p>Gemäß § 20 (4) LWaldG darf das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) durch die Errichtung oder den Betrieb von WEA nicht erheblich eingeschränkt werden. Desgleichen gilt für die mögliche Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken zur Übertragung der Waldbranddaten.</p> <p>Ob eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, ist durch einen vom Land bestimmten Gutachter zu prüfen.</p> <p>Der Antragsteller hat dazu einem vom Betreiber der Waldbrandüberwachung, hier die untere Forstbehörde, benannten Dritten vor Errichtung der WKA ein Gutachten bzw. „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis ist nicht Gegenstand des BP. Anlagentyp und Standort werden nicht festgesetzt. Die Beeinträchtigung des AWFS kann daher erst auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens geprüft werden. Ein entsprechendes Gutachten liegt den immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen bei.</p>	Kein Abwägungsbedarf



Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.9	<p>Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Neustadt Bahnhofstr. 57 16845 Neustadt / Dosse</p> <p>29.07.2019</p>	<p>Als Gutachter wird die IQ wireless GmbH, als fachlich autorisiertes Unternehmen zur Erstellung von vorgenannten Bescheinigungen benannt. Der Antragsteller hat auf seine Kosten direkt beim vorgenannten Unternehmen einen Vertrag zur Ausfertigung und Vorlage der Bescheinigung zu schließen.</p> <p>Wird eine erhebliche Beeinträchtigung gutachterlich festgestellt und ist diese kompensierbar, so trägt der Verursacher der erheblichen Beeinträchtigung die Kosten der Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Waldbrandfrüherkennungssystems.</p> <p>Wird eine erhebliche Beeinträchtigung gutachterlich festgestellt und ist diese nicht kompensierbar, so ist die Errichtung der WKA unzulässig.</p> <p>Eine Inbetriebnahme der WKA darf erst erfolgen, soweit das AWFS nicht erheblich eingeschränkt ist. Die per Gutachten aufgezeigten Einschränkungen müssen spätestens zu diesem Zeitpunkt funktionsfähig und nachprüfbar kompensiert sein.</p> <p>Bei Beachtung der o.g. Hinweise und Auflagen stimme ich dem BP WEG 26 "Windpark Kantow", Entwurf: März 2019, zu.</p>	s.o.	s.o.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss															
1.9	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Neustadt Bahnhofstr. 57 16845 Neustadt / Dosse  29.07.2019	<p><u>Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald</u> Handlungsrahmen zur hoheitlichen Bewertung</p> <table border="1" data-bbox="459 343 1198 1173"> <thead> <tr> <th data-bbox="459 343 660 399">Art der Waldinanspruchnahme</th> <th data-bbox="660 343 952 399">Beschreibung</th> <th data-bbox="952 343 1198 399">Kompensation</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3" data-bbox="459 399 1198 422"><b>1.) Zuwegung zu den Windenergieanlagen (WEA)</b></td> </tr> <tr> <td data-bbox="459 422 660 1117">1.1) zeitweilige Waldumwandlung</td> <td data-bbox="660 422 952 1117">                             nach Bauphase ist wieder die rechtliche Eigenschaft als Waldweg i.S.d. LWaldG gegeben und somit weitere Befahrung über Gestattung gem. § 16 LWaldG zu regeln                              nach Bauphase für größere Reparaturen, Rückbau ggf. zeitw. WU neu beantragen                              erweiterte Kurvenradien u. Wegeverbreiterungen sind bei Inanspruchnahme der Bodenfläche mitzuerfassen                         </td> <td data-bbox="952 422 1198 1117">                             Walderhaltungsabgabe oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme im Wald                               und                              in Abhängigkeit der Fallkonstellation zusätzlich Wiederaufforstung an Ort und Stelle bzw. alternativ Erstaufforstung an anderer Stelle (sh. dazu Anlage 2)                         </td> </tr> <tr> <td data-bbox="459 1117 660 1173">1.2) keine Waldumwandlung</td> <td data-bbox="660 1117 952 1173">                             Kurven- und Wenderadien (gemeint sind, aufgrund der Transportlänge von mehr als 60 m in Kurvenradien frei geschlagene Waldflächen; nicht gemeint sind befestigte, befahrbare Waldflächen)                              nur forstliche Holznutzungen, solange kein Eingriff in das Bodengefüge erfolgt.                         </td> <td data-bbox="952 1117 1198 1173"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="459 1173 660 1181">1.2) dauerhafte Waldumwandlung</td> <td data-bbox="660 1173 952 1181">Für Zuwegungen ist zu versagen!</td> <td data-bbox="952 1173 1198 1181"></td> </tr> </tbody> </table>	Art der Waldinanspruchnahme	Beschreibung	Kompensation	<b>1.) Zuwegung zu den Windenergieanlagen (WEA)</b>			1.1) zeitweilige Waldumwandlung	nach Bauphase ist wieder die rechtliche Eigenschaft als Waldweg i.S.d. LWaldG gegeben und somit weitere Befahrung über Gestattung gem. § 16 LWaldG zu regeln nach Bauphase für größere Reparaturen, Rückbau ggf. zeitw. WU neu beantragen erweiterte Kurvenradien u. Wegeverbreiterungen sind bei Inanspruchnahme der Bodenfläche mitzuerfassen	Walderhaltungsabgabe oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme im Wald  und in Abhängigkeit der Fallkonstellation zusätzlich Wiederaufforstung an Ort und Stelle bzw. alternativ Erstaufforstung an anderer Stelle (sh. dazu Anlage 2)	1.2) keine Waldumwandlung	Kurven- und Wenderadien (gemeint sind, aufgrund der Transportlänge von mehr als 60 m in Kurvenradien frei geschlagene Waldflächen; nicht gemeint sind befestigte, befahrbare Waldflächen) nur forstliche Holznutzungen, solange kein Eingriff in das Bodengefüge erfolgt.		1.2) dauerhafte Waldumwandlung	Für Zuwegungen ist zu versagen!		Kenntnisnahme Die Regelung der Waldumwandlung wird auf Ebene der Bebauungsplanung für die maximal erforderliche Waldinanspruchnahme berücksichtigt und im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für den dort beantragten Anlagentyp und -standort konkretisiert. Die Vorgaben des angegebenen Handlungsrahmens wurden im BP (s. Kap. 1.1.2.2 UB und Kap. 5.5 im Erläuterungsbericht zum GOP, sowie Maßnahme M10 zur Erstaufforstung) berücksichtigt.	Kein Abwägungsbedarf
Art der Waldinanspruchnahme	Beschreibung	Kompensation																	
<b>1.) Zuwegung zu den Windenergieanlagen (WEA)</b>																			
1.1) zeitweilige Waldumwandlung	nach Bauphase ist wieder die rechtliche Eigenschaft als Waldweg i.S.d. LWaldG gegeben und somit weitere Befahrung über Gestattung gem. § 16 LWaldG zu regeln nach Bauphase für größere Reparaturen, Rückbau ggf. zeitw. WU neu beantragen erweiterte Kurvenradien u. Wegeverbreiterungen sind bei Inanspruchnahme der Bodenfläche mitzuerfassen	Walderhaltungsabgabe oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme im Wald  und in Abhängigkeit der Fallkonstellation zusätzlich Wiederaufforstung an Ort und Stelle bzw. alternativ Erstaufforstung an anderer Stelle (sh. dazu Anlage 2)																	
1.2) keine Waldumwandlung	Kurven- und Wenderadien (gemeint sind, aufgrund der Transportlänge von mehr als 60 m in Kurvenradien frei geschlagene Waldflächen; nicht gemeint sind befestigte, befahrbare Waldflächen) nur forstliche Holznutzungen, solange kein Eingriff in das Bodengefüge erfolgt.																		
1.2) dauerhafte Waldumwandlung	Für Zuwegungen ist zu versagen!																		

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss																					
1.9	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Neustadt  Bahnhofstr. 57 16845 Neustadt / Dosse  29.07.2019	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="459 311 667 367">Art der Waldinanspruchnahme</th> <th data-bbox="667 311 952 367">Beschreibung</th> <th data-bbox="952 311 1198 367">Kompensation</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3" data-bbox="459 367 1198 391" style="text-align: center;"><b>2.) Kranstellfläche</b></td> </tr> <tr> <td data-bbox="459 391 667 558">2.1) dauerhafte Waldumwandlung</td> <td data-bbox="667 391 952 558"></td> <td data-bbox="952 391 1198 558">Grundkompensation als Erstaufforstung, darüber hinaus als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme im Wald</td> </tr> <tr> <td colspan="3" data-bbox="459 598 1198 622" style="text-align: center;"><b>3.) Baustelleneinrichtungen</b></td> </tr> <tr> <td data-bbox="459 622 667 837">3.1) zeitweilige Waldumwandlung</td> <td data-bbox="667 622 952 837">Lagerfläche, Montagefläche, solange Rückbau unmittelbar (Zeitnah) erfolgt und keine dauerhafte Versiegelung vorgenommen wird</td> <td data-bbox="952 622 1198 837">Walderhaltungsabgabe oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme im Wald  <u>und</u> Wiederaufforstung an Ort und Stelle</td> </tr> <tr> <td colspan="3" data-bbox="459 861 1198 885" style="text-align: center;"><b>4.) Standort WEA mit Nebenanlagen (Trafo)</b></td> </tr> <tr> <td data-bbox="459 885 667 1053">4.1) dauerhafte Waldumwandlung</td> <td data-bbox="667 885 952 1053"></td> <td data-bbox="952 885 1198 1053">Grundkompensation als Erstaufforstung, darüber hinaus als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme im Wald</td> </tr> </tbody> </table>	Art der Waldinanspruchnahme	Beschreibung	Kompensation	<b>2.) Kranstellfläche</b>			2.1) dauerhafte Waldumwandlung		Grundkompensation als Erstaufforstung, darüber hinaus als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme im Wald	<b>3.) Baustelleneinrichtungen</b>			3.1) zeitweilige Waldumwandlung	Lagerfläche, Montagefläche, solange Rückbau unmittelbar (Zeitnah) erfolgt und keine dauerhafte Versiegelung vorgenommen wird	Walderhaltungsabgabe oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme im Wald  <u>und</u> Wiederaufforstung an Ort und Stelle	<b>4.) Standort WEA mit Nebenanlagen (Trafo)</b>			4.1) dauerhafte Waldumwandlung		Grundkompensation als Erstaufforstung, darüber hinaus als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme im Wald	Kenntnisnahme  Die Regelung der Waldumwandlung wird auf Ebene der Bebauungsplanung für die maximal erforderliche Waldinanspruchnahme berücksichtigt und im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für den dort beantragten Anlagentyp und -standort konkretisiert. Die Vorgaben des angegebenen Handlungsrahmens wurden im BP s. Kap. 1.1.2.2 UB und Kap. 5.5 im Erläuterungsbericht zum GOP, sowie Maßnahme M10 zur Erstaufforstung) berücksichtigt.	Kein Abwägungsbedarf
Art der Waldinanspruchnahme	Beschreibung	Kompensation																							
<b>2.) Kranstellfläche</b>																									
2.1) dauerhafte Waldumwandlung		Grundkompensation als Erstaufforstung, darüber hinaus als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme im Wald																							
<b>3.) Baustelleneinrichtungen</b>																									
3.1) zeitweilige Waldumwandlung	Lagerfläche, Montagefläche, solange Rückbau unmittelbar (Zeitnah) erfolgt und keine dauerhafte Versiegelung vorgenommen wird	Walderhaltungsabgabe oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme im Wald  <u>und</u> Wiederaufforstung an Ort und Stelle																							
<b>4.) Standort WEA mit Nebenanlagen (Trafo)</b>																									
4.1) dauerhafte Waldumwandlung		Grundkompensation als Erstaufforstung, darüber hinaus als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme im Wald																							

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise			Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.9	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Neustadt Bahnhofstr. 57 16845 Neustadt / Dosse  29.07.2019	<b>Art der Waldinanspruchnahme</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Kompensation</b>	Kenntnisnahme Die Regelung der Waldumwandlung wird auf Ebene der Bebauungsplanung für die maximal erforderliche Waldinanspruchnahme berücksichtigt und im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für den dort beantragten Anlagentyp und -standort konkretisiert. Die Vorgaben des angegebenen Handlungsrahmens wurden im BP s. Kap. 1.1.2.2 UB und Kap. 5.5 im Erläuterungsbericht zum GOP, sowie Maßnahme M10 zur Erstaufforstung) berücksichtigt.	Kein Abwägungsbedarf
<b>5.) Strom- und Steuerkabeltrassen</b>		5.1) keine Waldumwandlung	Nutzung von Waldwegen und Waldbrandschutzstreifen zur Verlegung unter 48 h Baustellendauer bzw. auf während der Errichtungsphase WEA bereits umgewandelten Flächen			
5.2) zeitweilige Waldumwandlung	Rodungen von Bäumen für eine Trasse für die Zeit der Errichtung (Baustellendauer) und / oder technologieabhängig Beeinträchtigung Waldfunktionen (Einzelfallentscheidung) Baustellendauer über 48 h	Walderhaltungsabgabe oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme im Wald <u>und</u> Wiederaufforstung an Ort und Stelle				
5.3) dauerhafte Waldumwandlung	Nebenbauwerke (Schächte, Transformatoren, Masten etc.)	Grundkompensation als Erstaufforstung, darüber hinaus als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme im Wald				
		<b>Art der Waldinanspruchnahme</b>	<b>Beschreibung</b>		Kenntnisnahme Der Hinweis ist nicht Gegenstand des BP. Anlagentyp und -standort werden nicht festgesetzt. Die Beeinträchtigung des AWFS wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens geprüft. Ein entsprechendes Gutachten liegt den immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen bei.	Kein Abwägungsbedarf
<b>6.) Waldbrandvorbeugung</b>		Automatisiertes Waldbrandfrüherkennungssystem	Gem. § 2 (4) LWaldG darf das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem durch die Errichtung oder den Betrieb von Windenergieanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden. Desgleichen gilt für die mögliche Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken zur Übertragung der Waldbranddaten. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, ist durch einen vom Land bestimmten Gutachter zu prüfen. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung gutachterlich festgestellt und ist diese kompensierbar, so trägt der Verursacher der erheblichen Beeinträchtigung die Kosten der Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Waldbrandfrüherkennungssystems.			

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise		Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
		Art der Waldinanspruchnahme	Beschreibung		
1.9	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Neustadt Bahnhofstr. 57 16845 Neustadt / Dosse  29.07.2019		<p>Der Antragsteller hat dazu einen vom Betreiber der Waldbrandüberwachung - hier die untere Forstbehörde benannten Dritten vor Errichtung der WKA ein Gutachten bzw. "Unbedenklichkeitsbescheinigung" vorzulegen. Als Gutachter wird die IQ wireless GmbH als fachlich autorisiertes Unternehmen zur Erstellung von vorgenannten Bescheinigungen benannt.</p> <p>Der Antragsteller hat auf seine Kosten direkt beim vorgenannten Unternehmen einen Vertrag zur Ausfertigung und Vorlage der Bescheinigung zu schließen.</p> <p>Wird eine erhebliche Beeinträchtigung gutachterlich festgestellt und ist diese kompensierbar, so trägt der Verursacher der erheblichen Beeinträchtigung die Kosten der Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Waldbrandfrüherkennungssystems.</p> <p>Wird eine erhebliche Beeinträchtigung gutachterlich festgestellt und ist diese nicht kompensierbar, so ist die Errichtung der WKA unzulässig.</p> <p>Eine Inbetriebnahme der WKA darf erst erfolgen, soweit das A WFS nicht erheblich eingeschränkt ist. Die per Gutachten aufgezeigten Einschränkungen müssen spätestens zu diesem Zeitpunkt funktionsfähig und nachprüfbar kompensiert sein.</p>	s.o.	s.o.
		Unmöglichkeit von Löschangriffen bei Kanzelbränden, Verdriftung brennender Teile und Flüssigkeiten in den Wald	<p>Kein Belang nach § 19 und 20 LWaldG, daher nur als Hinweis in die Stellungnahme aufzunehmen: Automatische Löschanlagen in den Gondeln der WEA zu installieren, findet keine Rechtsgrundlage im LWaldG, sondern ist durch die jeweilige Brandschutzdienststelle des Landkreises zu fordern.</p> <p>Etwaige Forderungen des Brandschutzes zur Errichtung und Vorhaltung von zusätzlichen Löschwasserennahmestellen (LWE) im Umkreis der WEA gehören nicht zu den Obliegenheitspflichten des Waldbesitzers nach § 20 (1) LWaldG. Die Anlage und Unterhaltung der zusätzlichen LWE ist in diesen Fällen durch den Betreiber der WEA sicher zu stellen.</p>		

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise		Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.9	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Neustadt Bahnhofstr. 57 16845 Neustadt / Dosse  29.07.2019	<b>Art der Waldinanspruchnahme</b>	<b>Beschreibung</b>	Kenntnisnahme Die Hinweise sind nicht Gegenstand des BP, sondern auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens zu prüfen.	Kein Abwägungsbedarf
		<b>7.) Waldwegebau</b>			
		Anforderungen an das Wegematerial	Bei der Walderschließung ist für das verwendete Wegematerial ein Materialzertifikat des Herstellers beizubringen. Ferner ist die Herkunft und Menge des Materials nachzuweisen.  Das Zertifikat hat die Einordnung in die in der Begründung erläuterten Zuordnungswerte Z 0 bis Z 1.1 nach LAGA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall) klar auszuweisen. Zusätzlich ist ein Zertifikat vom tatsächlich eingebrachten Material erforderlich. Die dazugehörige Probe ist entweder während oder nach Projektfertigstellung zu nehmen.  Bei Waldflächen, die einer zeitweiligen Waldumwandlung unterliegen, ist lediglich in der Tragschicht der Einbau von Recyclingmaterial zulässig. In der oberflächennahen Deck- und Verschleißschicht ist ausschließlich der Einbau von Naturmaterial zulässig. Durch die Wahl geeigneter Technologie bzw. Instandhaltungsarbeiten ist zu gewährleisten, dass das Recyclingmaterial der Tragschicht in keinem Fall an die Oberfläche gelangt.		
<b>Zuwegungen zu den WEA im Wald</b> Grundsatz: stets <b>zeitweilige Waldumwandlung</b> , d.h. nach der Bauphase wird die zwischenzeitlich als Verkehrsfläche (Baustraße) genutzte Zuwegung rechtlich wieder Wald gem. § 2 LWaldG Mögliche Sachverhalte bei der Beantragung von zeitweiliger Waldumwandlung:		Kenntnisnahme Die Regelung der Waldumwandlung wird auf Ebene der Bebauungsplanung für die maximal erforderliche Waldinanspruchnahme berücksichtigt und im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für den dort beantragten Anlagentyp und -standort konkretisiert. Die Vorgaben des angegebenen Handlungsrahmens wurden im BP (s. Kap. 1.1.2.2 UB und Kap. 5.5 im Erläuterungsbericht zum GOP, sowie Maßnahme M10 zur Erstaufforstung) berücksichtigt.	Kein Abwägungsbedarf		
<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="459 1082 896 1109">Fallkonstellation</th> <th data-bbox="907 1082 1198 1109">Kompensationsfolge</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="459 1109 896 1343">1. <b>Vorhandene Waldwege</b> (gesamte Wegfläche), die für die Bauphase genutzt werden, sind als zeitweilige WU zu beantragen. Unabhängig von Ausbaustufen/Versiegelungsgraden vor und nach dem Ausbau auf dem Bezugssystem <u>der bereits bestehenden Wegegrundfläche</u></td> <td data-bbox="907 1109 1198 1343">Walderhaltungsabgabe oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme im Wald  (keine Wiederaufforstung an Ort und Stelle bzw. alternativ Erstaufforstung an anderer Stelle)</td> </tr> </tbody> </table>	Fallkonstellation			Kompensationsfolge	1. <b>Vorhandene Waldwege</b> (gesamte Wegfläche), die für die Bauphase genutzt werden, sind als zeitweilige WU zu beantragen. Unabhängig von Ausbaustufen/Versiegelungsgraden vor und nach dem Ausbau auf dem Bezugssystem <u>der bereits bestehenden Wegegrundfläche</u>
Fallkonstellation	Kompensationsfolge				
1. <b>Vorhandene Waldwege</b> (gesamte Wegfläche), die für die Bauphase genutzt werden, sind als zeitweilige WU zu beantragen. Unabhängig von Ausbaustufen/Versiegelungsgraden vor und nach dem Ausbau auf dem Bezugssystem <u>der bereits bestehenden Wegegrundfläche</u>	Walderhaltungsabgabe oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme im Wald  (keine Wiederaufforstung an Ort und Stelle bzw. alternativ Erstaufforstung an anderer Stelle)				

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise		Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.9	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Neustadt  Bahnhofstr. 57 16845 Neustadt / Dosse  29.07.2019	<b>Fallkonstellation</b>  2. <b>Wegeverbreiterung (bewaldeter, d.h. mit Bäumen bestandener Waldflächen) an vorhandenen Waldwegen</b>	<b>Kompensationsfolge</b>  Walderhaltungsabgabe oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme im Wald  <u>und</u> Wiederaufforstung an Ort und Stelle bzw. alternativ Erstaufforstung an anderer Stelle)	Kenntnisnahme  Die Regelung der Waldumwandlung wird auf Ebene der Bebauungsplanung für die maximal erforderliche Waldanspruchnahme berücksichtigt und im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für den dort beantragten Anlagentyp und -standort konkretisiert. Die Vorgaben des angegebenen Handlungsrahmens wurden im BP (s. Kap. 1.1.2.2 UB und Kap. 5.5 im Erläuterungsbericht zum GOP, sowie Maßnahme M10 zur Erstaufforstung) berücksichtigt.	Kein Abwägungsbedarf
3. <b>Wegeverbreiterung (unbewaldeter, d.h. nicht mit Bäumen bestandener Waldflächen) an vorhandenen Waldwegen</b>  3.1 - bei Wegebefestigung  3.2 - ohne Wegebefestigung	3.1 Walderhaltungsabgabe oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme im Wald  3.2 Walderhaltungsabgabe oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme im Wald				
4. <b>Neuanlage</b> von Waldwegen	Walderhaltungsabgabe oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme im Wald  <u>und</u> Wiederaufforstung an Ort und Stelle bzw. alternativ Erstaufforstung an anderer Stelle				

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise		Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.9	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Neustadt  Bahnhofstr. 57 16845 Neustadt / Dosse  29.07.2019	<b>Fallkonstellation</b>		Kenntnisnahme Die Regelung der Waldumwandlung wird auf Ebene der Bebauungsplanung für die maximal erforderliche Waldinanspruchnahme berücksichtigt und im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für den dort beantragten Anlagentyp und -standort konkretisiert. Die Vorgaben des angegebenen Handlungsrahmens wurden im BP (s. Kap. 1.1.2.2 UB und Kap. 5.5 im Erläuterungsbericht zum GOP, sowie Maßnahme M10 zur Erstaufforstung) berücksichtigt.	Kein Abwägungsbedarf
		5. Nutzung von vorhanden Schneisen (Abgrenzung zum Waldweg gem. § 15 Abs. 4 Satz 3 LWaldG)  5.1 - ohne Eingriff in den Baumbestand	<b>Kompensationsfolge</b>  5.1 Walderhaltungsabgabe oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme im Wald  5.2 Walderhaltungsabgabe oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme im Wald <u>und</u> Wiederaufforstung an Ort und Stelle bzw. alternativ Erstaufforstung an anderer Stelle		
		5.2 - mit Eingriff in den Baumbestand	5.2 Walderhaltungsabgabe oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme im Wald <u>und</u> Wiederaufforstung an Ort und Stelle bzw. alternativ Erstaufforstung an anderer Stelle		
		<b>6. Kurven- und Wenderadien</b> (mit Bodeneingriff)			
<b>7. Keine Waldumwandlung</b>		<b>Kurven- und Wenderadien</b> (ohne Bodeneingriff)			
Nur forstliche Holznutzungen, solange kein Eingriff in das Bodengefüge erfolgt.		Keine Kompensation, da Bereich nicht direkt befahren wird, normale Holzernte			



Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.10	Landesamt für Umwelt Postfach 60 10 61 14410 Potsdam  30.08.2019	<p><b>Immissionsschutz</b> <u>Fachliche Stellungnahme</u> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Zu o.g. Entwurf bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Soweit ersichtlich wurden zum BP Schall und Schattenwurfgutachten nach den aktuellen Standard/Erlassen angefertigt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Prognosen im BP-Verfahren eher eine grundsätzliche umweltverträgliche Machbarkeit der Planung bestätigen. Konkrete Bestimmungen zu Schall und Schattenwurf werden im Genehmigungsverfahren geprüft und formuliert.</p>	Kenntnisnahme	Kein Abwägungsbedarf
		<p>Die Planvorhaben der Gemeinden – insbesondere Darstellungen / Festsetzungen – sind oft von immissionsschutzrechtlichem Belang und daher bei der Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Umwelt (LfU) als Genehmigungs-, Vollzugs- und Überwachungsbehörde sowie als beteiligte Behörde gemäß § 4 BauGB für das Plangebiet selbst und dessen Umgebung von Bedeutung. Wir bitten daher, ein Exemplar des BP mit der Begründung an das Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2 zu senden.</p>	Die Daten / Unterlagen werden zu gegebener Zeit übermittelt.	Kein Abwägungsbedarf
		<p><b>Naturschutz</b> <u>Vorhaben</u> Das Vorhaben beinhaltet die Ausweisung eines „SO Zweckbestimmung: Windenergieanlagen“ mit 10 Baufeldern für je 1 WEA (Gesamthöhen von bis zu 250 m) nach vorherigem Rückbau von 6 WEA (Gesamthöhen von 124 m). Es handelt sich um ein Vorhaben innerhalb des BP WEG 26 „Windpark Kantow“. Der Windpark besteht derzeit aus 14 Anlagen. Diese Stellungnahme erfolgt gem. § 1 Abs. 3 NatSchZustV.</p>	Kenntnisnahme, Sachverhaltsdarstellung	Kein Abwägungsbedarf

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.10	Landesamt für Umwelt Naturschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam  30.08.2019	<p><u>1. Einwendungen</u> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.</p> <p><u>a) Einwendungen</u> <b>1. Erfassungen</b> Vorabbeurteilung: Im Verfahren nach § 4 (1) BauGB wurden die zum damaligen Zeitpunkt bereits vorhandenen Gutachten nicht vorgelegt, sondern nur eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse. Eine Methodenprüfung war daher nicht möglich. Diese kann erst anhand der jetzt vorgelegten überwiegend alten Gutachten erfolgen.</p>	Kenntnisnahme, Sachverhaltsdarstellung	Kein Abwägungsbedarf
		<p><b>1.1 Avifauna</b> Folgende, den Unterlagen zugrundeliegenden avifaunistischen Untersuchungen (Brutvögel) erfolgten in den Jahren 2015 und 2017:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Februar bis Juli 2015: Erfassung der Brutvögel (Linientranssektmethode) im 1 km-Radius um das Windeignungsgebiet (WEG).</li> <li>2. Januar bis April 2015: Erfassung der Horste im Radius von 3 km um das WEG und Nachkontrolle aller gefundenen Horste von Mai bis Juli 2015.</li> <li>3. Im Jahr 2017 wurden in einem Radius von 1,5 km um das WEG die aus 2015 bekannten Horste bzw. (wenn unbesetzt) ein Radius von 100 m um diese Horste erneut auf Besatz kontrolliert.</li> <li>4. Nahrungsflächenanalyse für Rotmilane im 2 km Radius um einen Horst aus dem Jahr 2018.</li> </ol>	Kenntnisnahme, Sachverhaltsdarstellung	Kein Abwägungsbedarf

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.10	<p>Landesamt für Umwelt Naturschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam</p> <p>30.08.2019</p>	<p>In Bezug auf diese Untersuchungen, welche die Grundlage für die gesamte Planung darstellen, sind folgende <b>essentielle Mängel</b> festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die vorliegend durchgeführte Horsterfassung (Unterlagen Nr. 2 und Nr. 3) ist unvollständig (s.u.) und entspricht nicht den Anforderungen gemäß Windkraft-Erlass (WK-Erlass).</li> </ul> <p>Bei bestimmten Arten wie z.B. dem Rotmilan sind außerdem nur zeitnah erhobene Daten zu Grunde zu legen. Erfassungen aus den Jahren 2015 (und teilweise 2017) können vorliegend ohnehin nicht mehr herangezogen werden, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass durch die Herbststürme im Jahr 2017 vermutlich viele Horste im Gebiet, auch Rotmilanhorste, abgestürzt sind und N1 keine Informationen bezüglich möglicher Neuerrichtungen von (Rotmilan-) Horsten vorliegen.</p> <p>Eine zukünftige oder in den Jahren seit 2015 stattgefunden Besiedlung/Nutzung z.B. der Waldstücke, die unmittelbar an den westlichen Rand des Plangebietes angrenzt; u.a. durch den Rotmilan ist möglich, da hier z.T. günstige Habitatbedingungen vorliegen und sich dort auch bereits mindestens 1 Horst, der als Wechselhorst infrage kommt, befindet.</p> <p><b>Es ist somit noch eine aktuelle, den fachlichen Anforderungen entsprechende Horsterfassung vorzulegen.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Es fehlen die in meiner Stellungnahme vom 28.03.19 (adressiert an den Antragsteller, per Mail aber auch an die Gemeinde gegangen), geforderten Untersuchungen gemäß Anlage 2 Nr. 2 des WK-Erlass für die Arten Seeadler und Weißstorch, deren Restriktionsbereiche vom Plangebiet überlagert werden. Ohne diese Untersuchungen kann nicht beurteilt werden, inwieweit es sich bei dem Plangebiet um Verbindungskorridore zwischen Horst und Hauptnahrungsgewässern (Seeadler) bzw. Nahrungsflächen (Weißstorch) handelt, welche gemäß WK-Erlass von WEA freizuhalten sind.</li> </ul> <p><b>Damit liegt für das Plangebiet keine ausreichende Beurteilungsgrundlage vor.</b></p>	<p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der naturschutzfachlichen Untersuchungen wurde eine Horstsuche und -kontrolle im Radius von 3.000 m um das Projektgebiet, eine weitere Kontrolle aus dem Jahr 2017 sowie eine ergänzende Ausarbeitung zum Rotmilan 2018 vorgelegt. Sämtliche Daten halten damit die im Windkrafteerlass angegebenen Altersgrenzen ein und sind als aussagekräftig einzustufen. Verfall und Neuerrichtungen von Horsten sind grundsätzlich immer möglich, auch im Anschluss an eine weitere Neuerfassung.</p> <p>Im Jahr 2019 wurde dennoch eine Neuerfassung sowie die geforderten Untersuchungen gemäß Anlage 2 Nr. 2 des WK-Erlasses für die Arten Seeadler und Weißstorch durchgeführt. Der Geltungsbereich ist entsprechend der Erfassungsergebnisse weder Verbindungskorridor zwischen Horst und Hauptnahrungsgewässern für den Seeadler noch Nahrungsfläche für den Weißstorch. Die Regelfallvermutung, wonach im Restriktionsbereich davon auszugehen ist, dass die Verbote des § 44 Abs. 1-3 BNatSchG im Restriktionsbereich nicht berührt werden, sofern keine anderslautenden Hinweise vorhanden sind, wurde somit bestätigt.</p> <p>Eine Beurteilungsgrundlage ist entsprechend vorhanden. Artenschutzrechtliche Konflikte zeichnen sich nicht ab.</p> <p>Die Ergebnisse der Neuerfassung inklusive der Erfassungen gemäß Anlage 2 Nr. 2 des WK-Erlasses werden dem Anhang zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) beigelegt und der AFB diesbezüglich redaktionell ergänzt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.10	Landesamt für Umwelt Naturschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam  30.08.2019	<p>Im Einzelnen: <b>Zu 1.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bei den methodischen Angaben fehlen die Uhrzeiten, zu denen die jeweiligen Erfassungen durchgeführt wurden (s. Anlage 2, Tabelle 2 des Ergebnisberichts zur Avifauna). Diese sind zwingend erforderlich für die Prüfung, ob die durchgeführten Erfassungen den Standardmethoden entsprechen. Das Erfordernis dieser Angaben war bekannt (s. Stellungnahmen vom 19.03.18 und 28.03.19).</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt Die Angaben zu den Erfassungszeiträumen werden im Gutachten redaktionell ergänzt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kartiert wurde per Linientransektmethode im 1 km-Radius um das WEG. Gemäß Anlage 2, Nr. 3 des WK-Erlasses wäre (Variante A) jedoch eine flächendeckende Brutvogelerfassung (Revierkartierung) im 300 m- bzw. 500 m-Radius um die geplanten WEA-Standorte und 50 m beiderseits der geplanten Zuwegungen oder (Variante B) eine Erfassung auf repräsentativen Teilflächen erforderlich gewesen. Das Erfordernis dieser Erfassungen war bekannt (s. Stellungnahme vom 19.03.18). Es ist unklar, warum dieses grundlegende Defizit nicht im Jahr 2018 oder 2019 behoben wurde.</li> </ul>	<p>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt In der Brutsaison 2019 erfolgten Neuerfassungen mit flächendeckender Brutvogelerfassung (Revierkartierung). Wesentliche Änderungen sind im Vergleich zu dem 2015 festgestellten Artenspektrum nicht vorhanden. Auswirkungen auf die Planung bestehen nicht. Die Ergebnisse der neuen Brutvogelerfassung werden redaktionell in den AFB eingearbeitet und dem Anhang zum AFB beigelegt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Auf S. 10 des Ergebnisberichts zur Avifauna heißt es (Zitat): „Wurde eine „Horst-bewohnende Art“ mehrfach im Gebiet gesichtet, für dieses Individuen aber kein Horst zugeordnet, wurde hierfür der Nachweisstatus „Revier“ vergeben (...). Praktisch lässt sich beispielsweise nicht jeder Kranich-Horst finden. (...) Erfolgte solche Beobachtungen allerdings regelmäßig, galt das artspezifische Revier als positiver Nachweis der Art (...).“ Für die Prüfung, ob diese Vorgehensweise den Anforderungen entspricht, fehlt die Definition, was unter „regelmäßig“ verstanden wurde.</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme Zum genannten Punkt stellt das Fachgutachterbüro fest: „Die Erfassung der Arten nach Anhang I Windkrafterlass gemäß der Vorgaben des Erlasses zielt ausschließlich auf die Nest/Horststandorte der einzelnen Brutpaare ab. Für den Fall, dass zwar Individuen, nicht aber ein Brutplatz vorhanden ist, sind laut Erlass keine Angaben vorgesehen. Im Gutachten „Ergebnisbericht zur Avifauna“ zu den Untersuchungen im Jahr 2015 wurde bei der Erfassung der Arten nach Anhang I des Windkrafterlasses zusätzlich auch der Nachweisstatus „Revier“ vergeben. Die Angabe eines „Reviere“ erfolgte für Bereiche, in denen zwar kein Horst, aber mehrfach anwesende Individuen ermittelt wurden. Diese Angabe geht inhaltlich damit über die Anforderungen des Erlasses hinaus und ist für die Bewertung unerheblich.“ Die gutachterliche Stellungnahme wird dem Anhang zum AFB beigelegt.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.10	Landesamt für Umwelt Naturschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam  30.08.2019	– Am Umspannwerk südlich der WEA 3.4 befindet sich ein ehemaliges Kleingewässer (Biotop Nr. 75 gem. Biotopkartierung), an das sich ruderale Halbtrockenrasen, Hecken und Bäume aus heimischen Arten anschließen. Die Fläche ist insgesamt ca. 2,5 ha groß. Weder auf dieser Fläche noch in der angrenzenden Baumreihe wurden Brutvögel kartiert. Da dies sehr ungewöhnlich ist, ist zu vermuten, dass die Fläche nicht von den untersuchten Transekten erfasst wurde. Dies entspricht nicht den Untersuchungsanforderungen.	Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. In der Brutsaison 2019 erfolgten Neuerfassungen mit flächendeckender Brutvogelerfassung (Revierkartierung). Wesentliche Änderungen sind im Vergleich zu dem 2015 festgestellten Artenspektrum nicht vorhanden. Auswirkungen auf die Planungspraxis bestehen nicht. Die Ergebnisse der neuen Brutvogelerfassung werden dem Anhang zum AFB beigelegt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
	– Anders als auf S. 8 des Ergebnisberichts zur Avifauna dargestellt, sind die Transekte der Brutvogelerfassung in Anlage 5 Karte 1 nicht (und wohl auch sonst nirgends) dargestellt.	Kenntnisnahme. Die Angabe der Transekte ist für die Bewertung der Untersuchungsergebnisse unerheblich. Auch im Windkrafterlass finden sich diesbezüglich keine Vorgaben. Im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit wird der Hinweis im Gutachten gestrichen.	Kein Abwägungsbedarf	
	<p><b>Zu 2.:</b> Die Horsterfassung fand den Unterlagen zufolge 2015 im 3 km-Radius um das Eignungsgebiet statt. Aus der Abb. 2 (Darstellung der Laufracks) des Ergebnisberichts zur Avifauna geht jedoch hervor, dass es sich nicht wie erforderlich um eine flächendeckende Erfassung vor Belaubung/vor der Brutzeit handelt: die Abstände zwischen den Laufracks betragen tw. mehrere hundert Meter. Bei den auf diese Weise kartierten Wäldern handelt es sich überwiegend um Kiefernbestände, in denen eine Horstsuche aufgrund der ganzjährigen Belaubung und der Präferenz solcher Bestände u.a. durch Milane besonders enge Abstände erfordert. Den mir vorliegenden Daten zufolge wächst im Untersuchungsgebiet zwar viel (z.B. ehemaliger Militärbereich) Jungwuchs oder Stangenholz – also Bestände mit max. 20 cm Brusthöhendurchmesser (BHD), die als Horststandorte (außer im Falle von Lärchen für den Sperber) nicht infrage kommen. Horstanlagen sind i.d.R. erst ab einem BHD von 30 cm (Wuchsklasse 5-6) möglich, dabei reichen jedoch einzelne solcher Bäume in Beständen, die insgesamt jünger sein können. Im Untersuchungsgebiet kommen durchaus Bestände mit schwachem (BHD 20 bis 35 cm) und mittlerem (BHD bis 50 cm) Baumholz sowie ungleichaltrige Bestände vor.</p>	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Zum genannten Punkt wird fachgutachterlich wie folgt Stellung genommen: „Ziel der Horstkartierung ist die Erfassung der in den TAK aufgeführten Arten. Das darin aufgeführte Artenspektrum wird am vorliegenden Standort einerseits durch die bekannten Verbreitungsgrenzen, andererseits durch den Lebensraum begrenzt. Im Bereich der großräumig bewaldeten Flächen sind relevante Arten der TAK solche, die im Bereich des Messtischblatts, in dem das Vorhaben liegt und/oder eines der benachbarten Messtischblätter vorkommen und gleichzeitig Baumbrüter sind. Darunter fallen am Standort Rotmilan, Seeadler, Fischadler, Wanderfalke und Schwarzstorch. Deren Brutplatzpräferenzen – belegt sowohl anhand langjähriger eigener Erfahrungen als auch der Methodenstandards nach SÜDBECK et al. (2005) – sind wie folgt: <u>Rotmilan</u> Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände (meist Laubwälder)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.10	<p>Landesamt für Umwelt Naturschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam</p> <p>30.08.2019</p>	<p>Für den Bereich, in dem eine Biotopkartierung erfolgte gibt es zahlreiche Hinweise auf zur Errichtung von Horsten geeignete Bestände: Wuchsklassen von 5 und mehr (Biotope 35, 41-43, 49, 52, 87, 99) sowie Funde von Höhlenbäumen (<i>Dabei handelt es sich zum einen um Zufallsfunde i.R. der Biotopkartierung (6 Höhlenbäume in den Biotopen 8, 35, 38, 61, 62, 100), zum anderen um 64 i.R. der Fledermausquartiersuche erfasste Höhlen. Insofern ist „das Baumhöhlen- und somit auch das Quartierpotential in den Waldbereichen des UG teilweise als hoch (...) zu bewerten.“ (Fledermausgutachten.)</i>) und Horstbäumen (Biotope 24, 61, 74; die Horste finden sich bis auf letzteren im Ergebnis der Horsterfassung aus 2015 nicht wieder). In solchen mittelalten Kiefernbeständen mit (Einzel-)Bäumen ab 35 cm BHD sind je nach Bestand Kartierabstände von ca. 30 bis 60, gelegentlich bis maximal 100 m erforderlich.</p> <p>Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Milane (wie auch Mäusebussarde) i.d.R. nur die ersten 100 m von Bestandsrändern oder Waldlichtungen zur Anlage des Horstes nutzen, reicht die vorliegend durchgeführte Erfassung mit Abständen von mehreren hundert Metern zwischen den Laufstrecken nicht aus.</p>	<p><u>Seeadler</u> Kronenaufbau muss genug Halt für voluminöses und schweres Nest sowie Raum für einen freien An- und Abflug bieten</p> <p><u>Fischadler</u> Baumnester auf mächtigen Überhältern in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern oder frei in der offenen Feldflur</p> <p><u>Wanderfalke</u> Nachnutzer von Nestern anderer Großvögel v.a. in lichtigem Altholz größerer Waldgebiete am Rande von Gewässern oder an Verjüngungsflächen</p> <p><u>Schwarzstorch</u> Lebensraum großflächig zusammenhängende, störungsarme Komplexe naturnaher Laub- und Mischwälder mit fischreichen Fließ- und Stillgewässern, Waldwiesen und Sümpfen. Neststandort in strukturreichen, z.T. aufgelockerten Altholzbeständen oft in der Nähe von Lichtungen z.B. an Bachläufen</p> <p>Deutlich wird demnach eine Präferenz für Altholz, Rand- oder zumindest aufgelichtete Bereiche sowie weiteren Sonderstrukturen. Keine der in Frage kommenden Arten brütet zentral in strukturarmen, geschlossenen Wäldern. Dementsprechend wurden vor Ort auch die Untersuchungstransecte ausgewählt. Sofern Transecte in Abständen von mehreren hundert Metern gelegt wurden, wurden die dazwischenliegenden, nicht einsehbaren Bereiche als ungeeignet für die Anlage eines Horstes der in Frage kommenden Arten bewertet. Eine solche Wertung ist im Einzelfall bei Begutachtung der vorliegenden Bestände zu treffen. Demgemäß finden sich auch im Windenergieerlass keine methodischen Vorgaben bezüglich Anordnung und Abstand der Kartiertransecte. Die Auswahl der Strecken ist – vor dem Hintergrund des jeweils individuellen Geländes auch angemessen – dem ortskundigen Kartierer überlassen.“</p> <p>Die gutachterliche Stellungnahme wird dem Anhang zum AFB beigefügt.</p>	s.o.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.10	<p>Landesamt für Umwelt Naturschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam</p> <p>30.08.2019</p>	<p><b>Zu 3.:</b></p> <p>Im Jahr 2017 wurden nur die aus 2015 bekannten Horste bzw. (wenn unbesetzt) ein Radius von 100 m um diese Horste erneut auf Besatz kontrolliert. Greifvögel, insbesondere Milane bauen jedoch häufig auch von Jahr zu Jahr neue (Wechsel-)Horste und ziehen um. Die Abstände zwischen den Horsten variieren stark und können auch deutlich über 100 m liegen. Mindestens folgende zwei Horste wurden bei den Horsterfassungen in 2015 bzw. 2017 übersehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rotmilan: in den Jahren 2014 (Ewert) und 2018 (vorliegende Untersuchung) genutzter Horst südlich von Blankenberg mit TAK-relevantem Abstand zu einer der vorliegend geplanten WEA;</li> <li>- Schwarzmilan: in 2017 erfolgreich bebrüteter Horst südlich von Blankenberg.</li> </ul> <p>Dass weitere Horste übersehen wurden, kann wegen der o.g. genannten methodischen Mängel und der Größe des Untersuchungsgebiets nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein von Schonert im Jahr 2017 kartiertes Kranichrevier in dem verlandenden Kleingewässer am Umspannwerk (o.g. Biotop Nr. 75) liegt im Schutzbereich der WEA 3.3, 3.4 und 3.10. Eventuell hatte das Brutpaar zwischenzeitlich wegen Austrocknung keinen Bruterfolg/war das Revier nicht besetzt. Für 2015 und 2017 kann nicht ausgeschlossen werden, dass anwesende Kraniche aufgrund der methodischen Mängel (s.o.) nicht erfasst wurden. Aktuelle Erfassungen aus 2018 oder 2019 fehlen. In einem nasserem Jahr ist jederzeit eine Wiederbesetzung des Reviers möglich.</p> <p>Angesichts des Alters und der methodischen Mängel der Kartierung ist eine (Neu-)Erfassung erforderlich. Außerdem sollten die WEA-Standorte 3.3, 3.4 und 3.10 aus dem Schutzbereich „herausgeschoben“ werden, da das Kleingewässer auch in Zukunft als Bruthabitat genutzt werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Zum genannten Punkt stellt das Fachgutachterbüro fest: „Zu den Meldungen die beim LfU eingehen, sind zunächst grundsätzliche Anmerkungen erforderlich, um deren Stellenwert im Vergleich zu den vorliegenden Untersuchungsergebnissen einschätzen zu können Die vorliegende Horsterfassung bzw. -kontrolle wurde gemäß der fachlichen Untersuchungsstandards von SÜDBECK et al. (2005) sowie der Vorgaben des Windkrafterlasses durchgeführt. Meldungen, die beim LfU eingehen, unterliegen nicht den genannten fachlichen Standards. Möglicherweise handelt es sich um ermittelte Brutplätze, möglicherweise aber auch nur um Einzelsichtungen. Erstere entsprechen nach SÜDBECK et al. (2005) einem Brutnachweis, letztere sind als Brutzeitfeststellung einzustufen, aus denen sich keine planerischen Konsequenzen ergeben und die auch nicht kartographisch festzuhalten sind. Da die Erfassungsmethodik bei den Meldungen anders als bei den vorliegenden Erhebungen unbekannt ist, können diese bei einer fachlichen Bewertung nicht den gleichen Stellenwert haben. Dennoch werden die dem LfU vorliegenden Meldungen im Folgenden im Einzelnen abgeprüft.</p> <p><u>Rotmilan</u></p> <p>Die Untersuchungen wurden in den Jahren 2015 und 2017 durchgeführt. Anders als in den Jahren Jahr 2014 und 2018 war in diesen Jahren am genannten Standort kein Rotmilanhorst vorhanden. Das ist auch nicht ungewöhnlich, denn Greifvögel, insbesondere Milane nutzen von Jahr zu Jahr unterschiedliche Horste und ziehen um. Auch in Folge der Populationsdynamik werden angestammte Brutplätze verlassen und wieder neu besiedelt. Regelmäßig kommt es auch zu Horstabstürzen in Folge von Schlechtwetterereignissen und Windwürfen. Schließlich gibt es auch Jahre, wo der Rotmilan gar nicht brütet, beispielweise bei Verlust des Partners im Winterquartier oder anderswo (zahlreich belegt im fortlaufenden Monitoring der Greifvögel und Eulen Europas durch MAMMEN et al. ab dem Jahr 1988, erschienen in Populationsökologie Greifvögel und Eulenarten Band 1 bis Band 21).</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.10	<p>Landesamt für Umwelt Naturschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam</p> <p>30.08.2019</p>		<p>So war der 2018 im Untersuchungsgebiet bestätigte Horst auch sehr klein für einen Rotmilan und wirkte unfertig; der Horst existierte offenbar noch nicht lange.</p> <p><u>Schwarzmilan</u></p> <p>Den vorliegenden Meldungen des LfU zufolge wurde der Schwarzmilan im Jahr 2014 erfasst. In diesem Jahr wurden keine fachgutachterlichen Erfassungen durch das Gutachterbüro PfaU durchgeführt. Greifvögel, insbesondere Milane, nutzen von Jahr zu Jahr unterschiedliche Horste und ziehen um. Schwarzmilane nutzen je nach Beutevorkommen sogar eine noch größere Zahl an Wechselhorsten als Rotmilane. Auch in Folge der Populationsdynamik werden angestammte Brutplätze verlassen und wieder neu besiedelt (zahlreich belegt im fortlaufenden Monitoring der Greifvögel und Eulen Europas durch MAMMEN et al. ab dem Jahr 1988, erschienen in Populationsökologie Greifvögel und Eulenarten Band 1 bis Band 21). Schließlich kommt es regelmäßig zu Horstabstürzen in Folge von Schlechtwetterereignissen und Windwürfen. Dass ein Brutplatz aus dem Jahr 2014 in den Untersuchungsjahren nicht ermittelt wurde, ist insofern nicht ungewöhnlich.</p> <p><u>Kranich</u></p> <p>Durch die steigenden Kranichbestände in Verbindung mit zunehmender Trockenheit in den Sommerhalbjahren sind inzwischen in vielen Gebieten mehr Kranichpaare vor Ort, als geeignete Brutplätze zur Verfügung stehen. Diese Voraussetzungen gelten auch für das weitere Umfeld des Vorhabensgebiets, mit der sich westlich des Umspannwerks erstreckenden Niederung mit dem Strenkgraben in Richtung Süden vom Großen ausgetrockneten Blankenberger See sowie dem östlich gelegenen Strenkgraben. Dort sind mehrere Kranichpaare anwesend, denen keine geeigneten Bruthabitate zur Verfügung stehen. Einem dieser Paare ist auch die dem LfU vorliegende Meldung eines Kranichbrutplatzes im Bereich des trockengefallenen Kleingewässers innerhalb der Windpotentialfläche zuzuordnen.</p>	s.o.



Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.10	Landesamt für Umwelt Naturschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam  30.08.2019		<p>Für Kraniche sind geeignete Bruthabitate aufgrund ihrer Bindung an dauerhaft feuchte bis nasse Standorte klar abgrenzbar. Einen Brutplatz im Bereich eines offensichtlich ungeeigneten Bruthabitats zu verorten, ist sachlich und fachlich nicht vertretbar. Aufgrund dessen wurde auch trotz temporärer Anwesenheit von Kranichen am genannten Standort im Jahr 2017 kein Brutplatz verzeichnet. Dort bestand bereits zum Zeitpunkt der Erfassung eine mannshohe Strauchschicht, anhand derer eine Brutplatzeignung sicher ausgeschlossen werden konnte (SÜDBECK et al. 2005). Bereiche, in denen im aller besten Falle unter den aktuellen Gegebenheiten noch eine Brut möglich sein könnte, wurden mit rot markierten Standorten gekennzeichnet. Total trocken gefallene Standorte wie das benannte Biotop Nr. 75, in dem schon eine mannshohe Kraut- und Strauchschicht besteht, sind auch zukünftig ohne Vernässungsmaßnahmen nicht mehr als Kranichbrutplatz geeignet und wurden demzufolge auch nicht als ein solcher verzeichnet.“</p> <p>Im Jahr 2019 wurden zur Aufrechterhaltung der Datenaktualität dennoch Neuerfassungen durchgeführt, welche die bisher erzielten Untersuchungsergebnisse bestätigen. Die Ergebnisse der Neuerfassungen werden redaktionell in den AFB eingearbeitet und dem Anhang zum AFB beigefügt. Auch die gutachterliche Stellungnahme wird dem Anhang zum GOP beigefügt.</p>	s.o.
		<p><b>Zu 4.:</b> Die vorliegend durchgeführte Nahrungsflächenanalyse ist nicht erforderlich, da der Rotmilan am 15.09.2018 in die Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) aufgenommen und ein Schutzbereich (Tabubereich) von 1.000 m festgelegt wurde, s. Punkt 2.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Kenntnis der von den Brutpaaren genutzten Flächen ist für die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit möglicher Kollisionen grundsätzlich sinnvoll. Anders als Raumnutzungsbeobachtungen orientiert sich die Habitatanalyse an der Landnutzung, die ein langfristig vergleichsweise stabiler Faktor ist. Die Prognosekraft ist somit vergleichsweise hoch. Für die Bemessung der Zulässigkeit einer langfristig gültigen Planung sind die aus der Habitatanalyse gewonnenen Informationen entsprechend wertvoll.</p>	Kein Abwägungsbedarf

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.10	Landesamt für Umwelt Naturschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam  30.08.2019	<p><b>1.2 Fledermäuse</b> Die Erfassung bzgl. der Fledermäuse fand von April 2015 bis Februar 2016 statt. In Bezug auf die Untersuchungsmethodik sind folgende, in Bezug auf das Vorkommen von Quartieren, <b>essentielle Mängel</b> festzustellen: <u>Detektorbegehungen</u> Es wurden nur 8 statt der 10 gemäß Anlage 3 Nr. 3 b) des WK-Erlasses erforderlichen Detektorbegehungen durchgeführt. Setzt man die 8 Begehungen als 100 %, entsprechen 4 Begehungen den zur Erfüllung des Schutzbereichs „<i>regelmäßig genutzte Flugkorridore, Jagdgebiete und Durchzugskorridore</i>“ erforderlichen 50 % der Begehungen, an denen schlaggefährdete Arten festgestellt worden sein müssen. Dies ist für die Zwergfledermaus, tw. auch für den großen Abendsegler an allen Transekten der Fall. Da für alle WEA-Standorte Abschaltzeiten beantragt werden, kann die geringere Anzahl an Erfassungen akzeptiert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen. Fachgutachterlich wird zum Umfang der Erfassungen wie folgt Stellung genommen: „Der Windenergieerlass sieht die Erfassungen im „Zeitraum 11. Juli und 20. Oktober im Dekadenabstand“ vor. Im vorliegenden Fall wurden diese Abstände mit durchschnittlich 12,5 Tagen zwischen den Erfassungen geringfügig überschritten. Da die sinnvolle Durchführung von Erfassungen auch immer wetterabhängig ist, ist jedoch grundsätzlich im gewissen Maße mit Über- oder Unterschreitungen zu rechnen. Eine erhebliche Abweichung von den Empfehlungen des Leitfadens resultiert daraus nicht zwingend. Obwohl die Sachlage in Brandenburg derartige Erfassungen nicht verpflichtend vorsieht, wurden im Untersuchungs-jahr zudem zusätzlich an sechs Standorten Batcorder eingesetzt sowie an zwei unterschiedlichen Orten im Waldbereich des Planungsgebiets Baum-Batcorder für eine Dauerhöhen-erfassung installiert. Damit wurde ein weitaus umfanglicheres Aktivitätsmuster für den Standort Kantow ermittelt, als es mit einer Begehungszahl von lediglich zehn Standard-Begehungen realisiert hätte werden können.“Fachliche Mängel bestehen nicht. Die gutachterliche Stellungnahme wird dem Anhang zum AFB beigefügt.</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		– Nicht alle WEA-Standorte werden von den gewählten Transekten abgedeckt. Da jedoch auch für diese i.S. einer Worst-Case-Annahme Abschaltzeiten beantragt werden, kann dem gefolgt werden.	Kenntnisnahme. Zum Zeitpunkt der faunistischen Erfassungen liegt regelmäßig noch keine abschließende Standortplanung vor. Da gegebenenfalls auch die Untersuchungsergebnisse zu räumlichen Anpassungen der Planung führen können, wäre das auch nicht zielführend, Die Transekte werden so gelegt, dass Aussagen über das gesamte Plangebiet getroffen werden können. Das entspricht auch Anlage 3 des Windkrafterlasses, der keine Vorgaben zur Verortung der Transekte zu entnehmen sind. Fachliche Mängel bestehen nicht.	Kein Abwägungsbedarf

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.10	<p>Landesamt für Umwelt Naturschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam</p> <p>30.08.2019</p>	<p><u>Quartiersuche</u> Die Erfassung von Winterquartieren des Abendseglers ist gem. Anlage 3 Nr. 3 c) des WK-Erlasses vom 10.3. - 10.4. und 21.10. - 20.11. eines Jahres (im Dekadenabstand) durchzuführen. Vorliegend wurde nur 1 Begehung im Februar und nur an Gebäuden durchgeführt. Da zudem dem Untersuchungsgebiet ein hohes Potential an Quartieren sowohl in Bäumen als auch in Gebäuden zugesprochen wird (67 Baumhöhlen wurden allein auf Referenzflächen gefunden), kann aufgrund der fehlenden Untersuchungen nicht beurteilt werden, ob der TAK-Schutzbereich „Fledermauswochenstuben und Männchenquartiere der besonders schlaggefährdeten Arten mit mehr als etwa 50 Tieren“ betroffen ist.</p>	<p>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Erfassung von Winterquartieren gibt in erster Linie Rückschluss auf den TAK-Schutzbereich „Fledermauswinterquartiere mit regelmäßig &gt;100 überwinternden Tieren oder mehr als 10 Arten“. Für die Erfassung von Wochenstuben und Männchenquartieren sind Erfassungen im Sommerhalbjahr durchzuführen. Im Folgenden wird ausschließlich Stellung zur Erfassung der Winterquartiere genommen, Angaben zu Sommerquartieren sind in der folgenden Tabellenzeile abgehandelt.</p> <p>Zur Erfassung der Winterquartiere stellt das Fachgutachterbüro fest, dass insgesamt fünf Begehungen des Winterlebensraums stattfanden. „Davon fand eine Begehung als Gebäudekontrolle der umliegenden Ortschaften im Februar statt (09.02.2016). Vier weitere Begehungen wurden durchgeführt, um Winterquartiere der Abendsegler im Untersuchungsgebiet ausfindig zu machen. Zwei der Begehungen fanden im Frühjahr 2015 statt (22.04. sowie am 23.04.) und zwei weitere Suchen nach Winterquartiermöglichkeiten sowie eventuellen Besatz durch Abendsegler wurden im Herbst 2015 durchgeführt (29.10. sowie am 04.11.). Demnach wurden alle laut Windkrafterlass geforderten Begehungen abgeschlossen, davon die zwei Frühjahrsbegehungen zwölf bis 14 Tage nach dem im Windkrafterlass angegebenen Zeitraums. Winterquartiere können aber auch nach Ablauf der Frist festgestellt werden. Zum einen da die Tiere die den Winter über im Gebiet verbleiben auch im anschließenden Frühjahr in dem Gebiet verbleiben und so bei den akustischen Kontrollen zur Dämmerungszeit noch anzutreffen sind und zum anderen da insbesondere Baumwinterquartiere von Abendseglern einen gewissen Stammumfang aufweisen müssen, um als Winterquartier in Betracht zu kommen.“</p> <p>Winterquartiere wurden nicht festgestellt, obgleich in den umliegenden Ortschaften (&lt;1000 m Entfernung) z.T. ein Quartierverdacht ausgesprochen wurde.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.10	<p>Landesamt für Umwelt Naturschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam</p> <p>30.08.2019</p>	<p>– Weder bei den durch Baumhöhlenerfassung und Telemetrie gefundenen 7 (laut Umweltbericht und Grünordnungsplan 8) Winterquartieren in Bäumen noch denen in Gebäuden wurden Angaben zur Anzahl an Tieren gemacht. Diese wären durch (mehrfache) Ausflugszählung oder endoskopische Untersuchung ermittelbar gewesen. Es kann auch hier nicht beurteilt werden, ob der TAK-Schutzbereich „Fledermauswochenstuben und Männchenquartiere der besonders schlaggefährdeten Arten mit mehr als etwa 50 Tieren“ betroffen ist.</p>	<p>Diese Ergebnisse widersprechen auch nicht dem teilweise hohen Quartierpotential im Untersuchungsgebiet, da der Untersuchungsraum das gesamte Eignungsgebiet WEG 26 inklusive eines 1000 m Radius umfasste und damit einen um ein vielfaches größeren bewaldeten Raum als innerhalb der Grenzen des BP vorhanden. Außerhalb der überbaubaren Flächen und Grenzen des BP bestehendes Quartierpotential ist für die vorliegende Planung von geringer Relevanz.</p> <p>Die Untersuchungsergebnisse sind demzufolge aussagekräftig und mit hinreichender Sicherheit keine unter die Schutzbereiche nach TAK fallende Winterquartiere im Gebiet vorhanden. Unlösbare artenschutzrechtliche Konflikte im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die vollständige gutachterliche Stellungnahme wird dem Anhang zum AFB beigefügt.</p> <p>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</p> <p>Die Erfassung von Winterquartieren gibt in erster Linie Rückschluss auf den TAK-Schutzbereich „Fledermauswinterquartiere mit regelmäßig &gt;100 überwinternden Tieren oder mehr als 10 Arten“. Für die Erfassung von Wochenstuben und Männchenquartieren sind Erfassungen im Sommerhalbjahr durchzuführen. Im Folgenden wird ausschließlich Stellung zur Erfassung der Sommerquartiere genommen, Angaben zu Winterquartieren sind in der vorherigen Tabellenzeile abgehandelt.</p> <p>Das Fachgutachterbüro nimmt diesbezüglich wie folgt Stellung: „Baumhöhlen- und Besatzkontrollen fanden im Untersuchungsverlauf zu mehreren Begehungsdaten (05.05.; 12.05.; 21.05.) sowie während der Telemetriesuchen (23.07.; 13.08.) statt. Anders als dargestellt, wurde hierfür neben einer Baumteleskopkamera auch ein Endoskop und bei Bedarf auch eine Wärmebildkamera für Besatznachweise genutzt, zusätzlich wurde eine Besatzkontrolle der weiter erhöht liegenden Baumhöhlen durch Kletterer durchgeführt. Dabei konnte kein aktueller Besatz durch Fledermäuse nachgewiesen werden.“</p>	<p>s.o.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbe- schluss
1.10	<p>Landesamt für Umwelt Naturschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam</p> <p>30.08.2019</p>		<p>Dennoch fanden sich in einigen der Baumhöhlen Spuren, die auf eine vergangene Nutzung durch Fledermäuse hinwiesen. Diese Spuren, bspw. Ansammlungen von Kot oder Fett und auch die Größe der Höhlen, ließen bei den kontrollierten Höhlen nicht auf TAK-relevante Besatzzahlen schließen. Während der Gebäudequartiersuchen wurden zwar mehrere Kontakte mit Fledermäusen in den das Planungsgebiet umgebenden Ortschaften aufgezeichnet, ein eindeutiges Quartier konnte aber nicht lokalisiert werden. Diese Befunde wurden daher, wie allgemein üblich, als Quartierverdachte im Gutachten aufgenommen. Da ein Quartierverdacht im Bereich von Gebäuden nur in mehr als 1.000 m zu den Grenzen des Bebauungsplans vorlag, sind die Schutzbereiche nach TAK in jedem Fall eingehalten.“</p> <p>Telemetrische Untersuchungen sind zudem gemäß der Vorgaben des im Oktober 2018 aktualisierten Windkrafterlasses nicht Teil der Anforderungen. Die diesbezüglichen durchgeführten Untersuchungen gehen inhaltlich bereits über die Anforderungen hinaus.</p> <p>Entscheidend für das Erfordernis von Erfassungen und deren Detailgrad sind die daraus resultierenden Konsequenzen für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen und der Planungspraxis. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben sind im BP nur insoweit zu lösen, als dass es auf der nachfolgenden Verfahrensebene nicht zu absehbar unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikten kommen darf und die Planung nicht vollzogen werden kann. Anhand der Untersuchungsergebnisse lässt sich die Einhaltung des genannten Schutzbereichs aussagekräftig beurteilen.</p> <p>Die vollständige gutachterliche Stellungnahme wird dem Anhang zum AFB beigelegt.</p>	s.o.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.10	<p>Landesamt für Umwelt Naturschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam</p> <p>30.08.2019</p>	<p>– Es wurden zahlreiche (Balz-)Quartiere, darunter 22 von der Zwergfledermaus, der größte Teil in geringen Abständen von &lt; 100 m bis &lt; 400 m zu den nördlichsten WEA-Standorten gefunden. Quartiere verteilen sich i.d.R. auf eine Reihe von Quartieren und wechseln zwischen ihnen im Laufe der Saison. Es kann auch hier nicht beurteilt werden, ob der TAK-Schutzbereich „Fledermauswochenstuben und Männchenquartiere der besonders schlaggefährdeten Arten mit mehr als etwa 50 Tieren“ betroffen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Fachgutachterbüro nimmt diesbezüglich wie folgt Stellung: „Bei der Darstellung der Balzquartiere liegt ein Fehler der Begrifflichkeiten in der Kartendarstellung vor. Die in der Karte dargestellten Quartiere sind Balzereignisse (Balzflüge oder -rufe), die beobachtet oder akustisch aufgezeichnet wurden. Daraus lässt sich nicht die Existenz von 22 Balzquartieren in Form von Bäumen (wie es in der Karte F fälschlicherweise dargestellt ist) ableiten. Auch lässt sich durch die reine Beobachtung von Flügen oder die akustische Aufzeichnung von Balzlauten keine Aussage über die tatsächliche Anzahl balzender Fledermäuse treffen. Die 22 Balzereignisse entsprechen hier der Anzahl der insgesamt registrierten Balzereignisse, dabei wurde aber kein konkretes Balzquartier in Form eines Baumes, der zur Anlockung von Weibchen genutzt wurde, gefunden. Daher konnte keine TAK-relevante Anzahl von „mehr als etwa 50 Tieren“ an Balzquartierbäumen im Untersuchungsgebiet in Kantow festgestellt werden. Angemerkt sei hier außerdem, dass es dem Team von K&amp;S noch nie gelang, trotz 18-jähriger Praxis, ein Balzquartier mit einer dermaßen großen Kopfstärke zu ermitteln.“</p> <p>Sämtliche Bereiche, in denen tatsächlich ein Quartierverdacht besteht, befinden sich in Entfernungen von mehr als 1.000 m zu den überbaubaren Flächen. Eine Betroffenheit des genannten Schutzbereichs lässt sich demnach mit hinreichender Sicherheit ausschließen.</p> <p>Die vollständige gutachterliche Stellungnahme wird dem Anhang zur AFB beigefügt. Die fehlerhafte Darstellung (Karte F) in dem im Anhang zum AFB beigefügten Fledermausgutachten wird korrigiert.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.10	Landesamt für Umwelt Naturschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam  30.08.2019	– Die Erfassung von Wochenstuben ist gemäß Anlage 3 Nr. 3 c) des WK-Erlasses von der 2. Maidekade bis einschließlich der 1. Augustdekade im Dekadenabstand durchzuführen. Vorliegend fehlt eine von drei Begehungen im Juli.	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Die sinnvolle Durchführung von Erfassungen ist immer auch wetterabhängig, sodass bei der Angabe eines Dekadenabstands grundsätzlich im gewissen Maße mit Über- oder Unterschreitungen zu rechnen ist. Im vorliegenden Fall fanden die Begehungen durchschnittlich im Abstand von 11,6 Tagen statt, so dass es sich um sehr geringfügige Überschreitungen handelt. Eine erhebliche Abweichung von den Empfehlungen des Leitfadens resultiert daraus nicht zwingend. Zudem wurde in der ersten Maidekade eine weitere Quartiersuche durchgeführt, die im Hinblick auf den Besatz der Wochenstuben ab Anfang Mai ebenfalls aussagekräftig ist. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben sind im BP nur insoweit zu lösen, als dass es auf der nachfolgenden Verfahrensebene nicht zu absehbar unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikten kommen darf und die Planung nicht vollzogen werden kann. Dies ist vorliegend sachgerecht erfolgt. Anhand der Untersuchungsergebnisse lässt sich die Einhaltung des Schutzbereichs zu „Fledermauswochenstuben mit mehr als 50 Individuen“ aussagekräftig beurteilen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
	– Netzfang und Telemetrie fanden an 3 Terminen statt, eine am 22. Juli, eine am 12. August (2015) und die dritte sogar erst am 01. September (ergänzende Untersuchung im Jahr 2018). Da sich die Wochenstuben bereits ab der 2. Julidekade auflösen können, sollte spätestens bis zur zweiten Julidekade besendert werden (s. Stellungnahme vom 19.03.18). Kein Termin entspricht diesen Anforderungen.	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Nach Aussage des Ministeriums (MLUL) sind ausschließlich die in Anlage 3 des WK-Erlass genannten Parameter für die Bemessung der Untersuchungsumfänge maßgeblich. Netzfänge sind gemäß der Vorgaben des im Oktober 2018 aktualisierten WK-Erlasses nicht Teil der Anforderungen. Die diesbezüglichen durchgeführten Untersuchungen gehen inhaltlich daher bereits über die Anforderungen hinaus.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	
	– Mittels Netzfang sind ausgewählte Einzelindividuen laktierender Weibchen (Hinweis auf Wochenstube) und adulter Männchen (Männchenquartier) zu fangen und zu besendern, die bis zum Ausfall des Senders (meist nach 1-2 Wochen) mit mind. 3 Begehungen zu telemetrieren sind (s. Stellungnahme vom 19.03.18). Vorliegend wurden nur 2 Individuen einer schlaggefährdeten Art (Gr. Abendsegler) besendert und je nur bei einer Begehung telemetriert. Vor dem Hintergrund des großen Waldanteils im Vorhabengebiet und des hohen Quartierpotentials sowohl in den Waldgebieten als auch den Gebäuden ist dies als unzureichend einzustufen.	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Nach Aussage des Ministeriums (MLUL) sind ausschließlich die in Anlage 3 des WK-Erlass genannten Parameter für die Bemessung der Untersuchungsumfänge maßgeblich. Netzfänge und Telemetrie sind gemäß der Vorgaben des im Oktober 2018 aktualisierten WK-Erlasses nicht Teil der Anforderungen. Die diesbezüglichen durchgeführten Untersuchungen gehen inhaltlich bereits über die Anforderungen hinaus.	Die Stellungnahme wird nicht gefolgt.	

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.10	Landesamt für Umwelt Naturschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam  30.08.2019	Beide besenderten Individuen (ein Männchen und ein Weibchen) führten schon beim ersten Telemetrietermin zu einem Quartierfund. Da die Tiere ihre Quartiere häufig wechseln, hätten weitere Telemetrietermine der beiden Abendsegler ggf. weitere Quartiere offenbart.	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Nach Aussage des Ministeriums (MLUL) sind ausschließlich die in Anlage 3 des WK-Erlass genannten Parameter für die Bemessung der Untersuchungsumfänge maßgeblich. Telemetrische Untersuchungen sind gemäß der Vorgaben des im Oktober 2018 aktualisierten WK-Erlasses nicht Teil der Anforderungen. Die diesbezüglichen durchgeführten Untersuchungen gehen daher inhaltlich bereits über die Anforderungen hinaus.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		– Bei dem ergänzenden Netzfang Anfang September 2018 (also zu spät, weil nach Auflösung der Wochenstuben) wurden zwar immerhin 5 Individuen von 4 Arten gefangen, aber kein Hinweis auf Reproduktion festgestellt und daher nicht telemetriert. <b>Die Untersuchung ist in Bezug auf die Quartiersuche wertlos.</b>	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Nach Aussage des Ministeriums (MLUL) sind ausschließlich die in Anlage 3 des WK-Erlass genannten Parameter für die Bemessung der Untersuchungsumfänge maßgeblich. Netzfänge sind gemäß der Vorgaben des im Oktober 2018 aktualisierten WK-Erlasses nicht Teil der Anforderungen. Die diesbezüglichen durchgeführten Untersuchungen gehen daher inhaltlich bereits über die Anforderungen hinaus.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		– Die Telemetrie zweier Individuen des Braunen Langohrs als nicht schlaggefährdete Art war weder erforderlich noch zulässig, zumal es sich um ein reproduzierendes Weibchen handelte. <b>Es ist eine aktuelle, den fachlichen Anforderungen entsprechende Quartiererfassung vorzulegen.</b>	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Telemetrische Untersuchungen geben in erster Linie Informationen zur Lage der Quartiere und somit zu möglichen Verlusten, die sich durch Gehölzfällungen ergeben können. Derartige Angaben sind nicht spezifisch für die Windenergie, sondern für sämtliche Eingriffe in forstlich genutzte Flächen von Relevanz, so dass auch unerheblich ist, ob die Art schlaggefährdet ist. Die Ermittlung der Quartiere reproduzierender Weibchen gibt Hinweis auf die Einhaltung des Schutzbereichs „Fledermauswochenstuben mit mehr als 50 Tieren“. Da telemetrische Untersuchungen im Oktober 2018 aktualisierten WK-Erlass nicht gefordert sind, genügen die Untersuchungen nicht nur den fachlichen Anforderungen, sondern gehen sogar über diese hinaus.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.



Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.10	Landesamt für Umwelt Naturschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam  30.08.2019	<p><b>1.3 Höhlen und Quartiere in zu fällenden Gehölzen (z.B. Rodungsbereiche im Wald, Zuwegung)</b></p> <p>Alle Rodungsbereiche (WEA-Waldstandort, Zuwegung) sind auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen (Höhlen, kleine Spalten etc.) zu untersuchen; es sind sowohl reale als auch potenzielle Höhlen und Quartiere zu erfassen und in Text und Karte darzustellen, darüber hinaus auch das Vorhandensein von Altholz (Höhlenpotenzial) in der Umgebung (vorliegend in einem Radius bis 1 km).</p> <p>Auf den Rodungsflächen ist eine vollständige Erfassung der sog. „2er-Arten“ und „2a-Arten“ im Sinne des Niststättenerlasses erforderlich (<i>Eine vollständige Erfassung dieser Arten ist u.a. deshalb dringend erforderlich, um einschätzen zu können, ob und bei welcher Art es sich um den Verlust eines „Einzelnestes“ handelt oder ob davon auszugehen ist, dass mit dem Eingriff gleich mehrere Wechselnester innerhalb eines Revieres verloren gehen, inwieweit ein ausreichendes Höhlenpotenzial vorhanden ist (Darstellung Altholzbereiche) und es ggf. zu einem Verstoß gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beseitigung Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kommt.</i>). <b>Die vorliegend durchgeführte Linientransekterfassung erfüllt diese Anforderungen nicht.</b> Das evtl. Fehlen von Höhlen und Spalten ist nachvollziehbar nachzuweisen (gutachterliche Beurteilung und Fotodokumentation).</p>	<p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Das Fachgutachterbüro wurde mit einer Höhlenbaumsuche beauftragt, die im Herbst 2019 und Frühjahr 2020 durchgeführt wurde. Der Sachverhalt vor Ort stellt sich nach fachgutachterlicher Einschätzung wie folgt dar: „Das Höhlenbaumpotential wurde bei Vor-Ort Begehungen im Herbst 2019 und Frühjahr 2020 im mindestens 100 m Radius um die überbaubaren Bereiche geprüft. Hervorzuheben ist dabei der die Verbindungsstraße zwischen Dannenfeld und Blankenberg säumende Baumbestand mit alten Robinien, Eichen und Birken. Das dort vorhandene Quartierpotential ist als vergleichsweise hoch einzustufen. Dies deckt sich auch mit den Ergebnissen der Kartierungen aus 2015, bei denen im genannten Bereich mehrere Balzereignisse ermittelt wurden. In den südlich der Verbindungsstraße untersuchten Flächen, denen auch der überbaubare Bereich 3.6 zuzuordnen ist, ist das Höhlenbaumpotential vergleichsweise gering. Die Entstehung von Fledermausquartieren, insbesondere in Spalten und Rissen hinter abgestorbener Rinde, ist jedoch dynamisch. Dass einzelne Quartiere betroffen sein können, lässt sich also allein durch den zeitlichen Vorlauf der Planung zur schlussendlichen Vorhabenrealisierung nicht vollständig ausschließen. Grundsätzlich lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte bei Eingriffen in Gehölzbestände in Bezug auf Quartiere durch zeitnah vor Beginn der Umsetzung durchgeführte Höhlenbaumkontrollen und dem Verschluss unbesetzter Höhlungen in Verbindung mit einem zeitlich vorgelagerten Aufhängen von Ersatzquartieren regelmäßig vermeiden. Im Betrachtungsraum ist zudem durch das im Vergleich zu den nördlich anschließenden Bereichen geringe Quartierpotential voraussichtlich die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.“</p> <p>Die getroffene Einschätzung ist auf die Artengruppe der Vögel übertragbar.</p> <p>Unlösbare artenschutzrechtliche Konflikte zeichnen sich auch für das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nicht ab.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.10	Landesamt für Umwelt Naturschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam  30.08.2019		Eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist entsprechend nicht erforderlich. Die vollständige gutachterliche Stellungnahme, sowie eine kartographische Darstellung des Quartierpotentials wird dem Anhang zum AFB beigefügt.	s.o.
		<p><b>1.4 Zauneidechse</b> Im Ergebnisbericht für die Zauneidechse fehlen die Uhrzeiten, zu denen die jeweiligen Erfassungen durchgeführt wurden.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Angaben zu den Erfassungszeiträumen werden im Gutachten zur Zauneidechse redaktionell ergänzt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
		<p><b>1.5 Externe Kompensationsmaßnahmen M 10 (Aufforstung Gemarkung Blankenberg) und M 11 (Rückbau eines Kuhstalls, Entsiegelung von Wegen und Anbauten in Wulkow)</b> Bei den externen <i>Kompensationsmaßnahmen Rückbau baulicher Anlagen</i> sowie den geplanten <i>Aufforstungen</i> auf Brachflächen sind artenschutzrechtliche Belange zu beachten und daher entsprechende Erfassungen im Vorfeld erforderlich (bei Abriss mindestens Avifauna und Fledermäuse, bei Aufforstung mindestens Avifauna, ggf. Reptilien und Amphibien).</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Erfassungen im Vorfeld werden durch eine redaktionelle Ergänzung eines entsprechenden Hinweises in den Maßnahmenblättern sichergestellt. Für den Fall, dass Quartiere von Gebäudebrütern und/oder Fledermäusen ermittelt werden, werden an den Gebäuden auf den angrenzenden Flurstücken 69, 76 und 1102, Flur 2, Gemarkung Blankenberg entsprechend Ersatzquartiere zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang aufgehängt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
		<p><b>1.6 Biotopkartierung</b> – In der Liste der Biotoptypen mit Zusatzangaben Waldbogen (Darstellung der Ergebnisse der Biotopkartierung) fehlen die Legende und das Datum der Vegetationsaufnahmen. Das Erfordernis dieser Angaben war bekannt (s. Stellungnahme vom 19.03.18).  – Gesetzlich geschützte Biotope: Am Umspannwerk südlich der WEA 3.4 befindet sich ein temporäres Kleingewässer (Biotop Nr. 75 gemäß Biotopkartierung), an das sich ruderale Halbtrockenrasen, Hecken und Bäume aus heimischen Arten anschließen. Im vorgelegten Grünordnungsplan wird offenbar davon ausgegangen, dass es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt (s. S. 29), allerdings fehlt hier eine Karte zur Lage der Biotope. Gemäß <i>Kartieranleitung Brandenburg</i> handelt es sich auch bei mehrjähriger Austrocknung um den Biotoptyp temporäre Kleingewässer (02130), wobei wegen der gestörten Ausprägung fraglich ist, ob es sich noch um ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG handelt. Vorliegend ist der Biotop kartiert als Staudenfluren frischer, nährstoffreicher Standorte, veramte Ausprägung (0514221). Sofern das Biotop vorliegend nicht beeinträchtigt wird, sind keine weiteren Angaben erforderlich.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Legende und das Datum der Biotoptypenkartierung werden redaktionell ergänzt.  Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Das genannte Biotop ist im BP gekennzeichnet und wird nicht von den Baumaßnahmen berührt. In Anlage 1 des Erläuterungsberichts zum GOP (Bestandsplan) sind zudem sämtliche im Geltungsbereich vorhandenen Biotoptypen auch mit Angaben zum Schutzstatus kartographisch aufbereitet. Beeinträchtigungen des genannten Biotops sind nicht zu erwarten.	Der Stellungnahme wird gefolgt.  Kein Abwägungsbedarf

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.10	Landesamt für Umwelt Naturschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam  30.08.2019	<p><b>Ohne die o.g. Unterlagen kann weder das Vorliegen von Schutzabständen gemäß TAK hinreichend geprüft werden, noch kann dem Vermeidungsgebot ausreichend Rechnung getragen oder die Tatbestandsvoraussetzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Besonderer Artenschutz) beurteilt werden.</b></p> <p><b>2. Konfliktermittlung</b> <b>2.1 BaumSchV-OPR</b> Die Unterlage enthält keine Ausführungen inwieweit die vom Eingriff betroffenen Gehölze (Baumfällungen und/oder Eingriffe in den Traufbereich) unter die BaumSchV-OPR fallen. Zur Notwendigkeit, diesbezüglich bereits im BP-Verfahren Aussagen zu treffen verweise ich auch hier auf die Stellungnahme vom 19.03.18. Über eine erforderliche Genehmigung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.</p> <p><b>2.2 Gesetzlicher Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 (1) BbgNatSchAG)</b> Im UB wird ein gesetzlich geschützter Biotop aufgeführt: Ob und inwieweit dieser von der Zuwegung betroffen ist, kann vorliegend nicht abschließend beurteilt werden.</p>	<p>Der Hinweis wurde teilweise bereits berücksichtigt (sh. vorangegangene Abwägung). In der Brutsaison 2019 wurden unter Berücksichtigung der Hinweise des LfU zum VE des BP Neuerfassungen der Avifauna durchgeführt. Wesentliche Änderungen sind im Vergleich zu dem 2015 festgestellten Artenspektrum nicht vorhanden. Die Fledermausuntersuchungen entsprechen den methodischen Vorgaben des Windkrafterlasses und sind fachlich aussagekräftig. Eine Prüfung und Beurteilung des Vorliegens von Tatbestandsvoraussetzungen des § 44 (1) BNatSchG ist anhand der vorliegenden Daten uneingeschränkt möglich. Auch dem Vermeidungsgebot wurde ausreichend Rechnung getragen. Unlösbare artenschutzrechtliche Konflikte bei Vollzug des Planvorhabens wurden nicht festgestellt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der GOP und die Kapitel 2.4.4, 3.2.1, 4.1.1, 5.3 und 7.3 des Erläuterungsberichts zum GOP werden redaktionell um Angaben zur potentiellen Betroffenheit von Gehölzen, ihrem Verhältnis zur BaumSchV-OPR, Kompensationserfordernissen und der Gewährleistung des Alleenschutzes ergänzt. Gleichermaßen erfolgen redaktionelle Ergänzungen in Kap. 2.2.5.2 des UB. Inwieweit im Traufbereich Rückschnitte erforderlich sein können, lässt sich erst auf Ebene des Genehmigungsverfahrens bei Kenntnis des Anlagentyps bemessen. Fachgerechte Rückschnitte fallen nicht unter die Bestimmungen der BaumSchV-OPR.</p> <p>Der Hinweis ist nicht zutreffend. Das genannte Biotop ist im BP gekennzeichnet und wird nicht von den Baumaßnahmen berührt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Kein Abwägungsbedarf</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.10	Landesamt für Umwelt Naturschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam  30.08.2019	<p><b>2.3 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 17 (1) BbgNatSchAG (Allee)</b></p> <p>Die Zuwegung zu den meisten geplanten WEA-Standorten ist ausgehend von der Verbindungsstraße Blankenberg – Kantow vorgesehen. Dabei handelt es sich den Unterlagen zufolge um eine gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 17 BbgNatSchAG gesetzlich geschützte Allee. Die vorhandenen Lücken sollen für die Zuwegungen genutzt werden. Da die Anlieferung der Bauteile für die geplanten, mehr als doppelt so hohen WEA deutlich größere Schwenkbereiche erfordert, ist <b>ausdrücklich darzustellen, ob/wie Beeinträchtigungen der Allee</b> (inkl. Eingriffe in den Traufbereich) <b>vermieden werden können</b>.</p> <p>Der Konflikt ist bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen. Die Befreiungsvoraussetzungen nach § 67 BNatSchG liegen im Genehmigungsverfahren nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor (<b>insbesondere sind zumutbare Alternativen erkennbar</b>).</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der GOP und die Kapitel 2.4.4, 3.2.1, 4.1.1, 5.3 und 7.3 des Erläuterungsberichts zum GOP werden redaktionell um Angaben zur potentiellen Betroffenheit von Alleebäumen und der Gewährleistung des Alleenschutzes ergänzt. Gleichmaßen erfolgen redaktionelle Ergänzungen in Kap. 2.2.5.2 des UB.</p> <p>Eingriffe in die geschützte Allee können insgesamt vermieden werden.</p> <p>Inwieweit im Traufbereich Rückschnitte erforderlich sein können, lässt sich erst auf Ebene des Genehmigungsverfahrens bei Kenntnis des Anlagentyps bemessen. Fachgerechte Rückschnitte sind nach § 5 BaumSchV-OPR zudem zulässige Handlungen und fallen nicht unter die Verbote nach § 4 BaumSchV-OPR.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
		<p><b>2.4 Besonderer Artenschutz gemäß § 44 (1) BNatSchG</b></p> <p>Aufgrund der <u>unvollständigen Erfassungen</u> (s. Punkt 1) ist für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Zauneidechse <b>keine abschließende Konfliktermittlung möglich</b>.</p>	<p>Der Hinweis wurde entsprechend der zuvor getroffenen Aussagen zu den Gutachten und Artengruppen teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Konfliktermittlung wurde der intendierten Regelungstiefe der Bebauungsplanung entsprechend abschließend vorgenommen. Unlösbare artenschutzrechtliche Konflikte für den Vollzug des Planvorhabens wurden nicht festgestellt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
		<p>Folgende Konflikte sind bereits bekannt:</p> <p>a) <i>Avifauna</i></p> <p><b>Schutzbereiche</b></p> <p><u>Rotmilan</u></p> <p>Im Abstand von ca. 750 m zum Plangebiet ist ein Rotmilan-Brutplatz bekannt. Die Brut ist für das Jahr 2014 nachgewiesen und vorliegend für 2018 bestätigt (s. <i>Kurzbericht zum neuen Rotmilanvorkommen in der Umgebung des WP „Kantow“ 2018</i>).</p> <p>Die ursprüngliche Planung wurde insofern verändert, als dass der im Schutzbereich des Rotmilans befindliche Standort WEA 3.3 um ca. 300 m nach Süden verschoben wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Auch gemäß der Untersuchungsergebnisse 2019 wurde dieser Brutplatz am selben Ort bestätigt. Innerhalb des Schutzbereichs um den Brutplatz befinden sich auch weiterhin keine überbaubaren Flächen.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.10	Landesamt für Umwelt Naturschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam  30.08.2019	Teile des Plangebiets liegen jedoch im 1.000 m-Schutzbereich um den Brutplatz. In diesen Bereichen dürfen keine neuen Baufenster festgelegt werden, da artenschutzrechtliche Konflikte (§ 44 (1) i. V.m. Abs. 5 BNatSchG - signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) der Errichtung von WEA entgegenstehen. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG oder Befreiung nach § 67 BNatSchG kann nicht erteilt werden (s. Pkt. 2.4. e).	s.o.	s.o.
		<p><u>Kranich</u></p> <p>Die Schutzbereiche von mehreren Kranichrevieren tangieren das Plangebiet.</p> <p>Wie bereits auf S. 5 dieser Stellungnahme ausgeführt, kann das Kleingewässer am Umspannwerk, welches 2017 besetzt war, auch in Zukunft wieder als Bruthabitat genutzt werden. Daher sollten die WEA-Standorte 3.3, 3.4 und 3.10 aus dem Schutzbereich „herausgeschoben“ werden.</p> <p>Teile des Plangebiets liegen im 500m -Schutzbereich um weitere Brutplätze. In diesen Bereichen dürfen keine neuen Baufenster aufgestellt/geplant werden, da artenschutzrechtliche Konflikte der Errichtung von WEA entgegenstehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</p> <p>Wie bereits zuvor fachgutachterlich ausgeführt sind durch die steigenden Kranichbestände in Verbindung mit zunehmender Trockenheit in den Sommerhalbjahren inzwischen in vielen Gebieten mehr Kranichpaare vor Ort, als geeignete Brutplätze zur Verfügung stehen. Diese Voraussetzungen gelten auch für das weitere Umfeld des Vorhabensgebiets, mit der sich westlich des Umspannwerks erstreckenden Niederung mit dem Strenkgraben in Richtung Süden vom Großen ausgetrockneten Blankenberger See sowie dem östlich gelegenen Strenkgraben. Dort sind mehrere Kranichpaare anwesend, denen keine geeigneten Bruthabitate zur Verfügung stehen. Einem dieser Paare ist auch die dem LfU vorliegende Meldung eines Kranichbrutplatzes im Bereich des trockengefallenen Kleingewässers innerhalb der Windpotentialfläche zuzuordnen.</p> <p>Für Kraniche sind geeignete Bruthabitate aufgrund ihrer Bindung an dauerhaft feuchte bis nasse Standorte klar abgrenzbar. Einen Brutplatz im Bereich eines offensichtlich ungeeigneten Bruthabitats zu verorten, ist sachlich und fachlich nicht vertretbar. Aufgrund dessen wurde auch trotz temporärer Anwesenheit von Kranichen am genannten Standort im Jahr 2017 kein Brutplatz verzeichnet. Dort bestand bereits zum Zeitpunkt der Erfassung eine mannshohe Strauchschicht, anhand derer eine Brutplatzzeichnung sicher ausgeschlossen werden konnte (SÜDBECK et al. 2005). Bereiche, in denen im aller besten Falle unter den aktuellen Gegebenheiten noch eine Brut möglich sein könnte, wurden mit rot markierten Standorten gekennzeichnet.</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.10	Landesamt für Umwelt Naturschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam  30.08.2019		<p>Total trockengefallene Standorte wie das benannte Biotop Nr. 75, in dem schon eine mannshohe Kraut- und Strauchschicht besteht, sind auch zukünftig ohne Vernässungsmaßnahmen nicht mehr als Kranichbrutplatz geeignet und wurden demzufolge auch nicht als ein solcher verzeichnet. Das gleiche Untersuchungsergebnis lässt sich auch den Neuerfassungen der Avifauna im Jahr 2019 entnehmen.</p> <p>Eine Verschiebung der überbaubaren Flächen ist nicht geboten.</p> <p>Die gutachterliche Stellungnahme wird ebenso wie die Neuerfassungen der Avifauna 2019 dem Anhang zum AFB beigelegt.</p>	s.o.
		<p><u>Weißstorch</u></p> <p>In Kantow befindet sich ein Weißstorch-Brutplatz. Zwar liegen die vorliegend geplanten WEA nicht im Schutzbereich, Teile des Plangebiets liegen jedoch im 1.000 m-Schutzbereich um den Brutplatz. In diesen Bereichen dürfen keine neuen Baufenster aufgestellt/geplant werden, da artenschutzrechtliche Konflikte (§ 44 (1) i. V. m. Abs. 5 BNatSchG - signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG oder Befreiung nach § 67 BNatSchG kann nicht erteilt werden (s. Pkt. 2.4. e).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Auch gemäß der Erfassungsergebnisse 2019 wurde dieser Brutplatz am selben Ort bestätigt. Überbaubare Flächen innerhalb des Schutzbereichs sind weiterhin nicht vorhanden.</p>	Kein Abwägungsbedarf
		<p><b>Restriktionsbereiche</b></p> <p><u>Seeadler</u></p> <p>Fast das gesamte Plangebiet liegt im Restriktionsbereich des Seeadlers. Die Erfassungen nach Windkrafterlass, Anl. 2 Nr. 2 sind erforderlich (s. auch meine Stellungnahme vom 28.03.19).</p>	<p>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Die geforderten Untersuchungen gemäß Anlage 2 Nr. 2 des WK-Erlasses wurden im Jahr 2019 im Rahmen der Neuerfassungen der Avifauna durchgeführt. Sofern keine anderslautenden Hinweise vorhanden sind, ist im Restriktionsbereich als Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die Verbote des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG im Restriktionsbereich nicht berührt werden. Diese Annahme wurde in der geforderten vertiefenden Betrachtung bestätigt. Der Geltungsbereich ist weder Verbindungskorridor noch Nahrungshabitat für den Seeadler. Die Ergebnisse der Neuerfassung Avifauna inklusive der Erfassungen gemäß Anlage 2 Nr. 2 des WK-Erlasses werden dem Anhang zum AFB beigelegt und der AFB diesbezüglich redaktionell ergänzt.</p>	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.10	Landesamt für Umwelt Naturschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam  30.08.2019	<p><u>Weißstorch</u> Ein Großteil des Plangebiets liegt im Restriktionsbereich des Weißstorchs. Die Erfassungen nach Windkrafterlass, Anl. 2 Nr. 2 sind erforderlich (s. auch meine Stellungnahme vom 28.03.19).</p>	<p>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Die geforderten Untersuchungen gemäß Anlage 2 Nr. 2 des WK-Erlasses wurden im Jahr 2019 im Rahmen der Neuerfassungen der Avifauna durchgeführt. Sofern keine anderslautenden Hinweise vorhanden sind, ist im Restriktionsbereich (außerhalb des Schutzbereichs) als Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die Verbote des § 44 Abs. 1, Nr. 1-3 BNatSchG im Restriktionsbereich nicht berührt werden (s. WK-Erlass 2011, S. 4). Diese Annahme wurde in der geforderten vertiefenden Betrachtung bestätigt. Der Geltungsbereich ist weder Verbindungskorridor noch Nahrungsfläche für den Weißstorch. Die Ergebnisse der Neuerfassung Avifauna inklusive der Erfassungen gemäß Anlage 2 Nr. 2 des WK-Erlasses werden dem Anhang zum AFB beigefügt und der AFB diesbezüglich redaktionell ergänzt.</p>	Der Stellungnahme wird gefolgt.
		<p><i>b) Zauneidechse</i> In Bezug auf die nördlichen im bzw. am Wald gelegenen WEA-Standorte 3.4, 3.5, 3.6 und 3.8 tangiert gemäß Planzeichnung min. die Zuwegung - tw. auf voller Länge -, ggf. auch die Bauflächen gutachterlich bestätigte Zauneidechsenhabitate (südexponierte Waldränder, Nachweispunkt 6, ggf. 7). Die Vermeidungsmaßnahme (Aufstellen von Zäunen) reicht nicht aus, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Tiere innerhalb des Zauns befinden oder/und Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Die bereits im Vorgespräch vom 27.01.2016 unter Punkt 3 geforderte Fotodokumentation aller relevanten Flächen (Anlagenstandorte, Zuwegungen <u>und vor allem Einmündungen</u>) fehlt in den Unterlagen. <b>Sofern Zauneidechsenhabitate überbaut werden, sind die auf der Fläche befindlichen Zauneidechsen i.R. einer CEF-Maßnahme umzusetzen.</b></p>	<p>Der Hinweis wurde teilweise bereits berücksichtigt. Für das Bebauungsplanverfahren wurde ein Reptiliengutachten angefertigt, das dem Anhang des AFB beigefügt ist. Gemäß der Ergebnisse der Untersuchungen vor Ort wurden sämtliche (potentielle) Habitate der Art abgegrenzt und mit der Vermeidungsmaßnahme V12 „Anlage eines Reptilienschutzzauns“ (S. Kap. 4.2 im Erläuterungsbericht zum GOP, Kap. 6.4 AFB) fachgutachterlich Vorsorge getroffen um ein Eintreten der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-3 auszuschließen. Auch für den hier genannten Fall, dass sich Tiere innerhalb der Zäune befinden sieht die Vermeidungsmaßnahme V12 eine Umsetzung in die nicht von Baumaßnahmen betroffenen angrenzenden Lebensraumkomplexe vor. Bei dem nördlichen Waldrand handelt es sich zudem nur um ein potentielles Habitat. Bei den insgesamt 16 Begehungen zur Reptilienerfassung wurde in diesem sich auf eine Länge von ca. 3 km erstreckenden Bereich lediglich ein Einzelindividuum ermittelt. Als Quellpopulation wird der inzwischen lückig bewaldete ehemalige Militärübungsbereich außerhalb der Bebauungsplangrenzen angenommen.</p>	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.10	Landesamt für Umwelt Naturschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam  30.08.2019		<p>Relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der überbaubaren Flächen und den definierten Korridoren für Geh- Fahr- und Leitungsrechte sind nicht zu erwarten.</p> <p>Bei dem vorliegenden BP handelt es sich um eine Angebotsplanung (qualifizierter BP) nicht um einen vorhabenbezogenen BP. Die zu nutzenden Flächen sind auf den Bereich der überbaubaren Flächen und Korridore für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte eingegrenzt. Die geforderte Fotodokumentation zielt aber auf die lagegenaue Verortung von Zuwegungen, Anlagenstandorten und Einmündungen ab. Dieses Bestimmtheitsmaß wird erst im Genehmigungsverfahren erreicht und kann in einem qualifizierten Bebauungsplanverfahren nicht zielführend sein.</p>	s.o.
		<p>Dazu müssen die Zauneidechsen vor Beginn jeglicher bauvorbereitender und Baumaßnahmen von der Eingriffsfläche fachgerecht durch Reptilienexperten (ab ca. April eines Jahres und nach Möglichkeit bis zur Eiablage) abgesammelt und in geeignete Ersatzflächen umgesetzt werden.</p> <p>Die Umsetzung muss eingriffsnah, d.h. in unmittelbar angrenzende Habitate erfolgen, so dass nach Abschluss der Maßnahme der - während des Abfangs erforderliche - Folienzaun entfernt werden kann und die Tiere selbstständig wieder einwandern können. Da die Umsetzungshabitate i.d.R. bereits durch Zauneidechsen besiedelt sind, sind vorher Aufwertungsmaßnahmen (Anreicherung von Habitatstrukturen) erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</p> <p>Mit der Vermeidungsmaßnahme V12 „Aufstellen eines Reptilienzauns“ wird ein Einwandern von Individuen in den Baubereich vermieden und der Individuenschutz gewährleistet.</p> <p>Bei dem nördlichen Waldrand handelt es sich zudem lediglich um ein potentiell Habitat. Bei den insgesamt 16 Begehungen zur Reptilienerfassung wurde in diesem sich auf eine Länge von ca. 3 km erstreckenden Bereich lediglich ein Einzelindividuum ermittelt. Als Quellpopulation wird der inzwischen lückig bewaldete ehemalige Militärübungsbereich außerhalb der Bebauungsgrenzen angenommen. Relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der überbaubaren Flächen und den definierten Korridoren für Geh- Fahr- und Leitungsrechte wurden nicht festgestellt.</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		<p>c) <i>Fledermäuse</i></p> <p>Je nach Ergebnis der noch ausstehenden Fledermauserfassung können sich weitere Maßnahmen ableiten.</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</p> <p>Die Fledermauserfassungen liegen abschließend vor und sind als hinreichend aussagekräftig zu beurteilen.</p> <p>Entscheidend für das Erfordernis von Erfassungen und deren Detailgrad sind die daraus resultierenden Konsequenzen für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen des Planvorhabens. Das Erfordernis weiterer Maßnahmen ist auf der vorliegenden Planungsebene auch bei Vorlage weiterer Untersuchungen nicht zu erwarten.</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.



Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.10	Landesamt für Umwelt Naturschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam  30.08.2019	<p><i>d) Untersuchungen und Maßnahmen in Bezug auf Gehölzverluste (z.B. Rodungsbereiche im Wald, Zuwegung)</i></p> <p>Vorliegend ist gemäß Planzeichnung unter „Hinweise“ Folgendes vorgesehen:</p> <p><i>„Die Vorgaben zum allgemeinen und besonderen Artenschutzrecht gemäß § 39 und § 44 BNatSchG sind zu berücksichtigen. In Verbindung mit Baufeldfreimachungen und Gehölzfällungen sind vor Beginn der Arbeiten Flächen und Gehölze auf Brut-, Nist- und Lebensstätten von einem Sachverständigen zu überprüfen. Das Ergebnis ist der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen und die weitere Vorgehensweise im Einzelfall abzustimmen. Gehölzrodungen und -rückschnitte sind nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Im Falle des Auffindens von Brut-, Nist- und Lebensstätten ist entsprechender Ersatz zu leisten“.</i></p> <p>Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verboten sind jedoch bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen. Wenn eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG festgestellt wird ist zu prüfen, ob eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erteilt werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</p> <p>Bei dem vorliegenden BP handelt es sich um eine Angebotsplanung (qualifizierter BP) nicht um einen vorhabenbezogenen BP. Konkrete Anlagenstandorte werden nicht festgesetzt. Die Darstellung der exakten Standorte der einzelnen WEA in Anlage 1 zur Begründung erfolgte lediglich beispielhaft für einen modernen, marktüblichen Anlagentyp. Die Zuwegungen sind innerhalb der Korridore für Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ebenfalls erst auf Ebene des Zulassungsverfahrens zu konkretisieren.</p> <p>Daher und aufgrund der hohen Variabilität der Brutplätze kann die genaue Lage und Anzahl der durch den Vollzug des /der möglichen Planvorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten auf dieser Planungsebene nicht abschließend bestimmt werden.</p> <p>Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben sind im BP nur insoweit zu lösen, als dass es auf der nachfolgenden Verfahrensebene nicht zu absehbar unlöslichen artenschutzrechtlichen Konflikten kommen darf und die Planung nicht vollzogen werden kann. Ebendies ist für die Baufeldfreimachung und Gehölzfällungen durch die angegebenen Vermeidungsmaßnahmen (V10 „Prüfung der Bäume auf Höhlungen“ und V11 „Bauzeitenregelung) gewährleistet. Das Erfordernis einer Ausnahme zeichnet sich nicht ab.</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 19.03.18 mitgeteilt, sind daher konkrete Aussagen, ob es bei den Gehölzbeseitigungen zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen kommt, bereits auf BP-Ebene erforderlich (s. Erfassungserfordernis unter Punkt 1.3), eine Überprüfung kurz vor der Fällung ist nicht ausreichend. Erst bei Vorliegen vollständiger Kartierergebnisse kann beurteilt werden, inwieweit bei einer möglichen Beseitigung von Quartierbäumen die Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt oder nicht, ob Vermeidung möglich ist oder welche weiteren Maßnahmen ggf. erforderlich werden.	<p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Das Fachgutachterbüro wurde mit einer Höhlenbaumsuche beauftragt, die im Herbst 2019 und Frühjahr 2020 durchgeführt wurde. Der Sachverhalt vor Ort stellt sich nach fachgutachterlicher Einschätzung wie folgt dar: „Das Höhlenbaumpotential wurde bei Vor-Ort Begehungen im Herbst 2019 und Frühjahr 2020 im mindestens 100 m Radius um die überbaubaren Bereiche geprüft. Hervorzuheben ist dabei der, die Verbindungsstraße zwischen Dannenfeld und Blankenberg säumende Baumbestand mit alten Robinien, Eichen und Birken. Das dort vorhandene Quartierpotential ist als vergleichsweise hoch einzustufen.“</p>	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.10	<p>Landesamt für Umwelt Naturschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam</p> <p>30.08.2019</p>	<p>Im Ergebnis der Untersuchungen sind entsprechende Vermeidungs- (z.B. Bauzeitenregelung, s.u.) und im Falle des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und/oder Fledermäusen sind nach Möglichkeit vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen (sog. „CEF- Maßnahmen“, z.B. Aufhängen von Nistkästen für Vögel).</p> <p>Für den Fall, dass in den Gehölzen Wochenstuben und Winterquartiere von Fledermäusen festgestellt werden sind wirksame Vermeidungsmaßnahmen (Verschieben von WEA-Standorten) vorzusehen. CEF-Maßnahmen sind in diesem Fall nicht möglich. Es bedürfte daher einer Artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG. Die Ausnahmevoraussetzungen liegen jedoch nicht vor (s. Punkt 2.4.e).</p> <p>Die Beeinträchtigung von Wochenstuben und Winterquartiere von Fledermäusen muss demzufolge vorliegend vermieden werden.</p>	<p>Dies deckt sich auch mit den Ergebnissen der Kartierungen aus 2015, bei denen im genannten Bereich mehrere Balzergebnisse ermittelt wurden. In den südlich der Verbindungsstraße untersuchten Flächen, denen auch der überbaubare Bereich 3.6 zuzuordnen ist, ist das Höhlenbaumpotential vergleichsweise gering. Die Entstehung von Fledermausquartieren, insbesondere in Spalten und Rissen hinter abgestorbener Rinde, ist jedoch dynamisch. Dass einzelne Quartiere betroffen sein können, lässt sich also allein durch den zeitlichen Vorlauf der Planung zur schlussendlichen Vorhabenrealisierung nicht vollständig ausschließen.</p> <p>Grundsätzlich lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte bei Eingriffen in Gehölzbestände in Bezug auf Quartiere durch zeitnah vor Beginn der Umsetzung durchgeführte Höhlenbaumkontrollen und dem Verschluss unbesetzter Höhlungen in Verbindung mit einem zeitlich vorgelagerten Aufhängen von Ersatzquartieren regelmäßig vermeiden. Im Betrachtungsraum ist zudem durch das im Vergleich zu den nördlich anschließenden Bereichen geringe Quartierpotential voraussichtlich die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt,“</p> <p>Die getroffene Einschätzung ist auf die Artengruppe der Vögel übertragbar. Unlösbare artenschutzrechtliche Konflikte zeichnen sich für den Vollzug des Planvorhabens nicht ab. Eben- dies ist für die Baufeldfreimachung und Gehölzfällungen durch die angegebenen Vermeidungsmaßnahmen (V10 „Prüfung der Bäume auf Höhlungen“ und V11 „Bauzeitenregelung) gewährleistet. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist entsprechend nicht erforderlich.</p>	s.o.
		<p><i>e) Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG</i></p> <p>Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verboten sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des BP zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Nicht lösbare artenschutzrechtliche Konflikte sind im vorliegenden Bebauungsplanverfahren nicht vorhanden, so dass auch keine Ausnahmegenehmigung zu beantragen ist.</p>	Kein Abwägungsbedarf

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.10	Landesamt für Umwelt Naturschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam  30.08.2019	<p>Wenn eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG festgestellt Naturschutz S. 12 von 13 wird und wirksame Vermeidungsmaßnahmen nicht möglich sind, ist zu prüfen, ob eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erteilt werden kann. In der brandenburgischen Rechtsprechung wird das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere zwingende Gründe des öffentlichen Interesses und fehlende Alternativen, bei der Planung und Errichtung von WEA als nicht gegeben angesehen. Auch eine Befreiung nach § 67 (2) S. 1 BNatSchG kommt für WEA grundsätzlich nicht in Frage.</p>	s.o.	s.o.
		<p>f) <i>Vermeidungsmaßnahmen</i></p> <p>– Die Unterlage ist in sich uneinheitlich: Die im UB vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen sind bis auf die Maßnahmen V16 (Abschaltzeiten für Fledermäuse) &amp; Maßnahme V3 (Verringerung der Vollversiegelung) nicht in der BP-Begründung (Kap. 7) enthalten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Aufführung der Vermeidungsmaßnahmen V3 und V16 in der Begründung Kap. 7 erfolgte aufgrund des Eingangs in die textliche Festsetzung des BP. Die zusätzliche Übernahme aller Vermeidungsmaßnahmen in Kapitel 7 ist nicht erforderlich. Der UB ist Bestandteil der Begründung.</p>	Kein Abwägungsbedarf
		<p>– Als Vermeidungsmaßnahme V 11 ist eine Bauzeitenregelung für Vögel vorgesehen, jedoch ohne die Angabe konkreter Zeiten. Diese ist je WEA zu konkretisieren in Abhängigkeit von den artspezifischen Brutzeiten und Fluchtdistanzen der konkret nachgewiesenen und noch nachzuweisenden Brutvogelarten. Durch die nördlichen im bzw. am Wald gelegenen WEA-Standorte 3.6 und 3.8 bzw. die entsprechende Zuwegung werden den eingereichten Unterlagen zufolge (s. Horsterfassung, Karte 2) ggf. ein Sperber- und ein Kolkrabenbrutplatz beeinträchtigt. Die entsprechende Datengrundlage (mit bekannten Horsten) stammt aus der Horsterfassung 2015 und ist durch aktuelle Kartierungen zu überprüfen (s. Punkt 1). Ggf. sind Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Verschiebung von Standorten/Zuwegung) erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Vermeidungsmaßnahme V11 sieht eine pauschale Bauzeitenregelung vom 1.März bis Ende September vor. Der Zeitraum wurde bewusst so weit gewählt, dass die Brutzeit sämtlicher innerhalb der Grenzen des BP vorkommenden Brutvogelarten in diese Zeitspanne fällt. Eine Spezifizierung nach einzelner WEA kann nur Verkürzungen der Bauzeitenregelung zur Folge haben und entspräche damit einer dem Vorsorgeaspekt in geringeren Maße gerecht werdender Regelung. Derartige Konkretisierungen können im Genehmigungsverfahren vorgenommen werden, der intendierten Regelungstiefe des BP-Verfahren entsprechen diese nicht. Bei den Neuerfassungen der Avifauna 2019 wurden auch die überbaubaren Flächen 3.6 und 3.8 und die zugehörigen Korridore für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte auf Brutplätze überprüft. Horste von Sperber und Kolkrabe sind innerhalb der genannten Bereiche nicht mehr vorhanden, auch Brutplätze anderer Brutvogelarten wurden dort nicht ermittelt. Auch durch die Maßnahmen V10 und V11 (s. Kap. 4.2 im GOP, S. 61 AFB) wird dem Vermeidungsgebot und den Vorgaben des besonderen Artenschutzes entsprochen.</p>	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.10	Landesamt für Umwelt Naturschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam  30.08.2019	– Die Vermeidungsmaßnahmen V 12 und V 13 für Amphibien und Zauneidechse sind ebenfalls je WEA zu konkretisieren (Zeitraum, Lage und Dauer).	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Festsetzungen, Hinweise und Maßnahmen gelten für alle WEA. Die anlagenspezifische Anwendung ist Gegenstand der Bauausführung und ökologischen Bauüberwachung. Die überbaubaren Flächen, an denen die Einrichtung eines Amphibien- und Reptilienschutzzauns vorzusehen ist, gehen aus dem internen Maßnahmenplan (Anhang 3 zum GOP) hervor. Eine genaue Verortung der Schutzzäune in der Bauphase obliegt der ökologischen Baubegleitung und entspricht nicht der intendierten Regelungstiefe der Bebauungsplanung. Da durch die Errichtung der Schutzzäune Querungen der Baustelle und daraus resultierend Verletzungen/Tötungen vermieden werden sollen, sind diese entsprechend während der Aktivitätszeit der beiden Artengruppen einzusetzen. Für die Zauneidechse als einzigem Vertreter der Reptilien ist demnach von Anfang März bis Ende Oktober ein Zaun zu installieren, für die Amphibien als Artengruppe von Anfang Februar bis Ende Oktober. Dieser Hinweis wird in Kap. 4.2 des Erläuterungsberichts zum GOP redaktionell ergänzt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
		– Baubedingte Vermeidungsmaßnahmen sind sowohl für die Errichtung als auch den Rückbau vorzusehen.	Der Hinweis wird berücksichtigt und in Kap. 4.2 des Erläuterungsberichts zum GOP redaktionell ergänzt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
		<b>Fazit:</b> In Bezug auf den Besonderen Artenschutz (Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Zauneidechse) sowie Beeinträchtigungen von Gehölzen (und damit auch das Schutzgut Fauna) enthalten die vorgelegten Unterlagen keine ausreichende Beurteilungsgrundlage. Eine Verlagerung auf das BlmSch-Verfahren ist nicht zulässig: Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verboten sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.	Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt. In der Brutsaison 2019 erfolgten Neuerfassungen der Avifauna unter Berücksichtigung der Hinweise des LfU (Stellungnahme zum VE des BP). Wesentliche Änderungen sind im Vergleich zu dem 2015 festgestellten Artenspektrum nicht vorhanden. Auswirkungen auf die Planung bestehen nicht. Die Untersuchungen der Fledermausfauna sind leitfadenskonform und fachlich aussagekräftig. Auch durch die allgemeine Festsetzung von Abschaltzeiten wird dem Vermeidungsgrundsatz und den Vorgaben des besonderen Artenschutz entsprochen.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.10	Landesamt für Umwelt Naturschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam  30.08.2019		Im Reptiliengutachten wurden sämtliche (potentielle) Habitate der Art abgegrenzt und die Vermeidungsmaßnahme V12 (Anlage eines Reptilienschutzzauns) gemäß der Empfehlung des Fachgutachtens (s. Anhang 7 zur AFB) in AFB und GOP aufgenommen um ein Eintreten der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-3 auszuschließen.  Weder zeichnen sich auf Ebene der Bebauungsplanung unlösbare artenschutzrechtliche Konflikte ab, noch ist eine Verlagerung solcher auf das nachgelagerte Zulassungsverfahren erkennbar.	s.o.
		2. Fachliche Stellungnahme Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	Kenntnisnahme	Kein Abwägungsbedarf
		<b>Eingriffsregelung</b> <i>Schutzgut Flora / Biotope</i> – Sollten bei der Errichtung der Zuwegung oder ggf. Kranstellfläche Baumfällungen erforderlich und/oder in den Traufbereich von Gehölzen plus 1,50 m eingegriffen werden („Wurzelbereich“ gem. DIN 18920) und ist eine Verschiebung der Zuwegung nicht möglich, ist der Eingriff zu ermitteln und geeignete Kompensationsmaßnahmen abzuleiten.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der GOP und die Kapitel 2.4.4, 3.2.1, 4.1.1, 5.3 und 7.3 des Erläuterungsberichts zum GOP werden redaktionell um Angaben zur potentiellen Betroffenheit von Gehölzen, ihrem Verhältnis zur BaumSchV-OPR, Kompensationserfordernissen und der Gewährleistung des Alleenschutzes ergänzt. Gleichmaßen erfolgen redaktionelle Ergänzungen in Kap. 2.2.5.2 des UB.  Inwieweit im Traufbereich Rückschnitte erforderlich sein können, lässt sich erst auf Ebene des Genehmigungsverfahrens bei Kenntnis des Anlagentyps bemessen. Fachgerechte Rückschnitte fallen nicht unter die Bestimmungen der BaumSchV-OPR.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
		– Sofern auf dieser Planungsebene bereits möglich, sind auch erforderliche Schnittmaßnahmen an Gehölzen (z.B. bauvorbereitend zum Wegeausbau) in die Eingriffs- Ausgleichsbetrachtung einzustellen.	Der Hinweis bezieht sich auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Der erforderliche Umfang des Lichtraumprofils hängt maßgeblich vom Anlagentyp ab, welcher bei der vorliegenden Angebotsplanung in Form eines qualifizierten BPs nicht festgelegt wird.  Der sachgerechte Rückschnitt von Gehölzen fällt zudem nicht unter die Vorgaben der Eingriffsregelung.	Kein Abwägungsbedarf

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.10	Landesamt für Umwelt Naturschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam  30.08.2019	<p>– Die Maßnahme M 10 (Aufforstung) ist auf einer Fläche geplant, auf der sich den mir vorliegenden Informationen zufolge eine Brachfläche (Ackerland a. d. Erzeug. gen. i.S.d. Art. 4 Abs. 1 c) ii) VO 1307/2013) befindet. Auf der Fläche wurde per Linientranssektmethode ein Baumpieperrevier erfasst . Es ist daher zu prüfen, ob die Fläche ein Aufwertungspotential besitzt.</p>	<p>Der Hinweis wurde geprüft. Dem Eigentümer liegt bereits eine Aufforstungsgenehmigung für die genannte Fläche vor. Von der im Genehmigungsverfahren beteiligten Unteren Naturschutzbehörde wurden keine Einwände gegen die Aufforstung auf genannter Fläche vorgebracht. Die Maßnahmenfläche hat derzeit Ackerstatus. Selbst wenn die Fläche in einzelnen Jahren nicht bestellt wurde, ist die Wiederaufnahme der Intensivnutzung jederzeit möglich. Eine dauerhafte und gesicherte naturnahe Nutzung ohne regelmäßigen Bodenumbbruch erfolgt ausschließlich durch die Sicherung der Fläche als Kompensationsmaßnahme.</p>	Kein Abwägungsbedarf
		<p>– Bei der Darstellung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen auf S. 41 des Umweltberichts fehlt u.a. der Bezug zu den zu kompensierenden Schutzgütern und die Bilanzierung des/Zuordnung zum jeweiligen Eingriff/s (betrifft insbes. die Maßnahmen M1, M2, M 4 bis M 8 - Sanierung von Storchennestern und Teichen). Ein Bezug zu Eingriffen, die durch die Planung möglich werden, ist nicht zu erkennen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Instrument für die Regelungen zu Eingriff &amp; Ausgleich in der verbindlichen Bauleitplanung ist nach § 11 BNatSchG der GOP. Der Bezug zu den aus der Planung resultierenden Eingriffen sowie die Bilanzierung für sämtliche Maßnahmen –darunter auch M1, M2 sowie M4 bis M8– ist dem darin enthaltenen Kap. 7 „Bilanzierung“ zu entnehmen. In den UB, dessen Erfordernis sich aus den Vorgaben des BauGB ergibt, wurden die in der Grünordnungsplanung entwickelten Maßnahmen aufgenommen. Eine Notwendigkeit zur Aufnahme der Angaben zur Bilanzierung besteht für den UB nicht.</p>	Kein Abwägungsbedarf
		<p><b>Ersatzzahlung für erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild</b>  Der Erlass des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch WEA (Kompensationserlass Windenergie) ist in BP-Verfahren entgegen der Ausführungen auf S. 30 der BP- Begründung nicht anzuwenden.</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen. Für die Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild existieren verschiedene Berechnungsmodelle, darunter auch das im Erlass des MLUL vom 31.01.2018 definierte Modell. Der Gemeinde als Träger der Planungshoheit obliegt die Wahl zu verwendenden Modells – sofern dieses fachlich vertretbar ist. Bei dem in Genehmigungsverfahren in Brbg grundsätzlich zur Anwendung kommenden Modell steht die fachliche Vertretbarkeit nicht in Frage. Anders als das Genehmigungsverfahren ist die Bauleitplanung planerisch nicht an das genannte Modell gebunden, die Anwendung steht dem Planungsträger schlicht frei.  In Kap. 5.4 des Erläuterungsberichts zum GOP wird eine diesbezügliche Klarstellung redaktionell ergänzt</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.10	Landesamt für Umwelt Wasserwirtschaft Postfach 60 10 61 14410 Potsdam  30.08.2019	<p><b>Wasserwirtschaft</b></p> <p>2. Fachliche Stellungnahme</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><b>Anlage: Wasserkörpersteckbrief 2015 - Kantower Graben</b></p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 (3), S. 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p><b>1. Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen</b></p> <p>Der Geltungsbereich des Plans befindet sich in direkter Angrenzung an den Kantower Graben, ein Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 (1) Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der zuständige Unterhaltungsverband beteiligt werden sollte.</p> <p>Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).</p>	<p>Der Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin / Temnitz“ wurde im Verfahren beteiligt (TöB-Nr. 2.1.11).</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten (sh. Kap. 2.4.2).</p> <p>Der Gewässerrandstreifen ist im baulichen Außenbereich 5 m breit (§ 38 (3) WHG). Es liegt keine Betroffenheit vor.</p>	Der Stellungnahme wird gefolgt.
		<p><b>2.1 Anforderungen der EU-WRRL - Planungsgrundlagen / EU-Berichterstattung</b></p> <p>(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 1, 2, 4)</p> <p><b>Grundsätzliche Hinweise im Hinblick auf Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)</b></p> <p>Mit dem Kantower Graben grenzt ein nach EU- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges oberirdisches Gewässer an das Plangebiet.</p> <p>Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich und sollte in dem Verfahren geprüft werden.</p>	<p>Da mit der Errichtung von WEA keine Emissionen oder Stoffeinträge verbunden sind, die eine Verschlechterung des ökol. Zustands bzw. der ökol. Durchgängigkeit nach sich ziehen können, ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten.</p>	Kein Abwägungsbedarf

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.10	Landesamt für Umwelt Wasserwirtschaft Postfach 60 10 61 14410 Potsdam  30.08.2019	<p><i>Rechtsgrundlagen und das Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung</i> Die Umweltziele der WRRL wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden - als Instrumente zur Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EU- Berichterstattung (Zeitraum 2016-2021) für den deutschen Teil der Flussgebiets-einheit Elbe unter folgenden Links eingesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.336141.de">http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.336141.de</a> (Maßnahmenprogramm),</li> <li>- <a href="http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.326188.de">http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.326188.de</a> (Bewirtschaftungsplan).</li> </ul> <p><i>Allgemein verfügbare Daten- und Planungsgrundlagen des LfU für das Plangebiet</i> Zur Untersetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brbg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Plangebiet liegt in dem <b>GEK-Gebiet</b> „Temnitz“ (Rhi_Temnitz). Dieses GEK liegt vor und der Endbericht kann unter <a href="http://www.wasserblick.net/servlet/is/87936/">http://www.wasserblick.net/servlet/is/87936/</a> nachgelesen werden. Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden. Beigefügt ist in der Anlage der Steckbrief für den Wasserkörper Kantower Graben.</p>	Kenntnisnahme	Kein Abwägungsbedarf
		<p><i>Anforderungen an planerische Festlegungen</i> Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des genannten Wasserkörpers haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen.</p>	Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wurden in Kap. 2.9.4 des UB und Kap. 3.2.1 des Erläuterungsberichts zum GOP nach den Vorgaben des WHG abgeprüft. Im Ergebnis sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen absehbar. Auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele steht die Planung nicht entgegen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
		<p><i>Bezüglich spezifischer Anforderungen, die sich aus dem Verschlechterungsverbot bzw. dem Zielerreichungsgebot für die genannten oberirdischen Gewässer ergeben, wird auf die Hinweise unter Punkt 2.2 des LfU-Referates W26 (Gewässerentwicklung) verwiesen.</i></p>	Kenntnisnahme (sh nachfolgende Stellungnahme)	Kein Abwägungsbedarf



Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.10	Landesamt für Umwelt Wasserwirtschaft Postfach 60 10 61 14410 Potsdam  30.08.2019	<b>2.2 Hinweise / Forderungen zur Gewässerentwicklung / Hydro-morphologie Oberflächengewässer</b> <i>(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 2, 4)</i> Das Plangebiet berührt den Kantower Graben, als künstliches, berichtspflichtiges Fließgewässer (DEBB 588632_976). Der Kantower Graben zeichnet sich aus durch fehlende Beschattung und fehlende Randstreifen. Vorgesehen sind Initialpflanzungen entlang des Grabens und die Einhaltung und Anlage eines ungenutzten Gewässer-randstreifens von mind. 5m Breite. Dieser Randstreifen ist von jeglicher Bebauung oder Leitungsverlegung freizuhalten.	Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten (sh. Kap. 2.4.2).	Der Stellungnahme wird gefolgt.
1.11	Landesvermessung und Geobasisdaten Brandenburg (LGB) Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam  20.06.2019	im Rahmen der Prüfung der durch die Landesvermessung zu vertretenden öffentlichen Belange beim o.g. Projekt stelle ich fest, dass durch die vorgesehenen Bauarbeiten keine amtlichen .Lage- und Höhenfestpunkte gefährdet sind.	Kenntnisnahme	Kein Abwägungsbedarf
2.1.2	Telefónica Germany Rheinstr. 15 14513 Teltow  12.07.2019	aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: – durch das PG führt 1 Richtfunkverbindung hindurch – die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 202530101, 202530167 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 52 m und 92 m über Grund.  Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 40-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.	Kenntnisnahme Die benannte Richtfunkverbindung einschließlich des Schutzkorridors wurde im BP nachrichtlich übernommen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
2.1.2	<p>Telefónica Germany Rheinstr. 15 14513 Teltow</p> <p>12.07.2019</p>	<p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann</p>	s.o.	s.o.
2.1.4	<p>E.DIS Netz GmbH Postfach 1443 15504 Fürstental / Spree</p> <p>17.06.2019</p>	<p>Hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu Ihrer dargestellten Planungsmaßnahme im Versorgungsgebiet der E.DIS Netz GmbH. Unsere Aussagen in der Stellungnahme vom 06.02.2018 mit der Registriernummer TÖB Nst/005/01/18 behalten ihre volle Gültigkeit.</p>	<p>Kenntnisnahme Die in der Stellungnahme zum VE des BP genannten Hinweise zur Hochspannungsleitung und den einzuhaltenden Abständen wurden in der Begründung Kap. 4.3.4 ergänzt.</p>	Kein Abwägungsbedarf
2.5.3	<p>Waldkleblatt - Natürliche Zauche e.V. Wilmerdorfer Str. 24 14547 Fichtenwalde</p> <p>22.07.2019</p>	<p>mit Bezug auf die Anfrage der Ingenieurgruppe Steinbrecher + Partner vom 06.06.2019 übermitteln wir Ihnen nachstehend unsere Stellungnahmen. Die vorliegenden Planunterlagen sind mangelhaft, da besonders die Kartendarstellung vom August 2018 unseres Erachtens inhaltliche und formelle Mängel aufweist:</p>	Kenntnisnahme, sh. nachfolgende Abwägung	Kein Abwägungsbedarf

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
2.5.3	Waldkleeblatt - Natürliche Zauche e.V. Wilmersdorfer Str. 24 14547 Fichten- walde  22.07.2019	1. Die Verfahrensvermerke sind unvollständig und lückenhaft.	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Die Prüfung der Vollständigkeit obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde (Landkreis Ostprignitz-Ruppin). Der Landkreis hat die Unterlagen in diesem Punkt bestätigt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		2. Die Rechtsgrundlagen sind unvollständig, da auch das BNatSchG und das BbgNatSchAG nicht erwähnt werden, aber zu beachten sind.	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Auf dem Plan werden nur die Rechtsgrundlagen benannt, welche für die Planaufstellung relevant sind. Auch diese Prüfung obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde. Der Landkreis hat keine Anmerkungen diesbezüglich abgegeben.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		3. Die Darstellungsweise der „Sondergebietsflächen“ (BauNVO) ist uneinheitlich und daher schwer les- und abgrenzbar.	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Zur Darstellungsweise des Sondergebiets „SO WEA“ liegt die positive Stellungnahme der zuständigen Genehmigungsbehörde (LK OPR) vor.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		4. Die kleine Karte oben rechts weicht von der Darstellung der Beschlussvorlage ab.	Der Hinweis bezieht sich auf die 2. Änderung FNP, Planteil Kantow.	Kein Abwägungsbedarf
		5. Eine Maßstabsleiste fehlt, um Entfernungen und Distanzen abschätzen zu können.	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Die Angabe des Maßstab ist auf dem BP vermerkt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		6. Die Kartengrundlage ist so stark veraltet (1980 und 1996), dass sie unseres Erachtens so nicht mehr anwendbar ist. Aktualisierte Karten liegen laut Landesvermessungsamt Brandenburg seit 2015 liegen vor: <a href="https://www.geobasis-bb.de/pdf-Dateien/bb_tk10_aktualitaet.pdf">https://www.geobasis-bb.de/pdf-Dateien/bb_tk10_aktualitaet.pdf</a> Zum Vergleich: Die Plangrundlage des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens ist vom 19.11.2015.	Der Hinweis bezieht sich auf die 2. Änderung FNP, Planteil Kantow.	Kein Abwägungsbedarf
		7. Die Darstellung in der kleinen Karte oben rechts im FNP ist irreführend, weil dort auf einmal die 1. Änderung dargestellt wird.	Der Hinweis bezieht sich auf die 2. Änderung FNP, Planteil Kantow.	Kein Abwägungsbedarf

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
2.5.3	Waldkleeblatt - Natürliche Zauche e.V. Wilmersdorfer Str. 24 14547 Fichten- walde  22.07.2019	<p><b>Zu 2.) Bebauungsplan WEG 26 Windpark Kantow</b></p> <p>Der laute Beschluss der Gemeindevertretung Wusterhausens am 19.06.2019 ausgelegte BP für die Erweiterung des WEG 26 bezieht sich mit seiner Begründung auf den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, der bisher nicht rechtskräftig vorliegt und somit keinen verbindlichen Bauleitplan begründen kann.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>WEA gehören gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Ihre Errichtung ist jedoch nur zulässig, wenn öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.</p> <p>Die vorliegende Planung entspricht dem politischen Willen der Gemeinde. Auch wenn der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum &amp; Windenergie“ nur teilweise genehmigt ist, hat er in diesem Gebiet der Gemeinde ein WEG Nr. 26 ausgewiesen, welches grundsätzlich das Einvernehmen der Gemeinsamen Landesplanung und der Ministerien erhalten hat. Im Standortauswahlverfahren wurde durch die regionale Planungsgemeinschaft die Eignung des Gebiets geprüft.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
		<p>Des Weiteren wird der Bauleitplan mit der Begründung vorgelegt, dass er dem Grundsatz des Klimaschutzes entspricht und geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie ausweist. Für die Eignung zur Nutzung der Windenergie wäre jedoch der Nachweis einer Windhöflichkeit erforderlich, die eine versorgungssichere Einspeisung beweist.</p> <p>Da dieser Nachweis an keiner Stelle erbracht wird, ist ein Nutzen für den Klimaschutz offensichtlich nicht zu erwarten und das Ziel der Planung somit verfehlt.</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</p> <p>Die neue Flächenabgrenzung des SO „Windenergieanlagen“ orientiert sich am Windeignungsgebiet WEG 26. Auch wenn der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sTP „Freiraum &amp; Windenergie“ nur teilweise genehmigt ist, hat er in diesem Gebiet der Gemeinde ein WEG ausgewiesen, welches grundsätzlich das Einvernehmen der Gemeinsamen Landesplanung und der Ministerien erhalten hat. Im Standortauswahlverfahren wurde durch die regionale Planungsgemeinschaft die Eignung des Gebiets für die Windenergienutzung umfassend geprüft (Raumanalyse und Ermittlung geeigneter Flächen).</p> <p>Im Rahmen der Voruntersuchung und Flächenanalyse wurde auch eine sachgerechte Alternativenprüfung durch die regionale Planungsgemeinschaft durchgeführt.</p> <p>WEA erzeugen erneuerbare Energie. Der Ausbau erneuerbarer Energien zur CO2-Reduktion und damit zum Klimaschutz ist als erklärtes Ziel des Bundes u.a. im EEG 2017 verankert.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
2.5.3	Waldkleeblatt - Natürliche Zauche e.V. Wilmersdorfer Str. 24 14547 Fichten- walde  22.07.2019	Gemäß Pkt. 2.2.2 Landschaftsrahmenplan - war für das Gebiet der Schutz von Böden und eine bodenschonende Bewirtschaftung vorgesehen, dem mit der Errichtung von 250 m hohen Industrieanlagen (WEA) in keiner Weise entsprochen wird.  Unter Pkt. 2.4.2 wird ausdrücklich auf das wenig stabile und stark durchlässige Bodengefüge verwiesen und die besondere Empfindlichkeit des Bodens zur Erosion. Eine Eignung zur Einbringung von Stahlbetonfundamenten für WEA ist für uns nicht erkennbar.	Der Hinweis wird zurückgewiesen.  Aufgrund des Charakters von WEA wird im Verhältnis zum Bauwerk und zum gesamten Plangebiet nur eine geringe Fläche versiegelt. Zudem wurde die Grundfläche zum Schutz der Bodenfunktionen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und festgesetzt, dass die Zuwegungen im Gebiet versickerungsfähig zu gestalten sind.  Zur Errichtung der einzelnen WEA wird aus statischen Gründen an den konkreten Standorten eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Niederschlagswasser wird aus dem Plangebiet nicht gesammelt und abgeführt.  Dementsprechend hat die vorliegende Planung keinen Einfluss auf die Grundwasserneubildung. Zudem findet eine Verdichtung des Bodens durch schwere Landmaschinen schon seit vielen Jahren statt.  Die zuständigen Fachbehörden (untere Bodenschutzbehörde, untere Wasserschutzbehörde, LfU) haben keine Einwände diesbezüglich vorgebracht.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		Zusätzlich wird eine Überschneidung mit dem als unzerschnittener Raum ausgewiesene „Dosse-Ternitz-Gebiet“ geplant, das bedeutet eine Verletzung der Ziele des Rahmenplanes und ist abzulehnen.	Kenntnisnahme.  Nach § 9 BNatSchG sind die Inhalte der Landschaftsrahmenplanung insbesondere bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit nach § 34 (1) BNatSchG von Planungen zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.  Angaben und redaktionelle Ergänzungen zu den Vorgaben der Landschaftsrahmenplanung im Allgemeinen und dem als unzerschnittenem Raum definierten „Dosse-Ternitz-Gebiet“ wurden in Kap. 1.2.2 und Kap. 2.9.5.3 des UB und Kap. 2.2.2 und 3.2 des GOPs vorgenommen.  Im Ergebnis wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den nur im äußersten Randbereich überlagerten Raum ermittelt.	Kein Abwägungsbedarf

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
2.5.3	Waldkleeblatt - Natürliche Zauche e.V. Wilmersdorfer Str. 24 14547 Fichten- walde  22.07.2019	Zu Pkt.2.4.4 Biotoptypen und Flora  Die zwei geschützten Alleen, die den Geltungsbereich queren, ihrem Bestand an Altbäumen gefährdet und dürfen nicht genutzt werden – auch nicht vorhandene Lücken.	Der Hinweis wurde geprüft.  Der GOP und die Kapitel 2.4.4, 3.2.1, 4.1.1, 5.3 und 7.3 des Erläuterungsberichts zum GOP werden redaktionell um Angaben zur potentiellen Betroffenheit von Alleebäumen und der Gewährleistung des Alleenschutzes ergänzt. Gleichmaßen erfolgen redaktionelle Ergänzungen in Kap. 2.2.5.2 des UB. Eingriffe in die geschützte Allee können insgesamt vermieden werden.  Die Nutzung vorhandener Lücken ist weder fachlich noch rechtlich als Beeinträchtigung der geschützten Allee einzustufen.	Kein Abwägungsbedarf
		Unter Pkt. 2.5.1 Avifauna wird auf eine Vielzahl von Brutvögeln im Gebiet verwiesen und diverse Groß- und Greifvögel und deren Horste wurden erfasst.  Sowie das BNatSchG als auch die Nationale Biodiversitätsstrategie und das Helgoländer Papier orientieren auf den besonderen Schutz der Vögel und den Erhalt deren Bestände.  Die Errichtung weiterer WKA mit einem Rotordurchmesser von 80 m würde ein Tötungsrisiko für diese Tiere – einschließlich der Zug- und Rastvögel und der Seeadler, die dort ihr Nahrungshabitat haben, bedeuten und ist daher abzulehnen.	Kenntnisnahme.  Die Auswirkungen der Planung auf die Avifauna wurden im AFB umfassend abgeprüft. Im Ergebnis zeichnen sich unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte ab. Auch erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind gemäß der Ergebnisse des Umweltberichts nicht zu erwarten.	Kein Abwägungsbedarf
		Auf Grund der Vielzahl der an Windrädern nachgewiesenen Tötungen von Fledermäusen ist es nicht zu akzeptieren, dass für die nachgewiesenen mindestens 12 Fledermausarten keine Erfassungsmethodik für deren Wochenstuben gefunden wurde. Da es keine erfolgssichernden Schutzmaßnahmen gibt für Fledermäuse, ist eine Bebauung des Standortes im Interesse dieser geschützten Arten abzulehnen.	Kenntnisnahme.  Die Erhebungen zur Fledermausfauna erfolgten nach Anlage 3 Windkrafterlass und damit nach den gebotenen fachlichen Standards. In der Bebauungsplanung sind zudem in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter 5.2 Abschaltungen für die Artengruppe der Fledermäuse verbindlich definiert (s. auch V16 Kap. 4.3.1 GOP und Kap. 6.1 AFB). Für die Vermeidung von Kollisionen der Artengruppe an WEA ist diese Maßnahme allgemein anerkannter Standard.	Kein Abwägungsbedarf

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
2.5.3	Waldkleeblatt - Natürliche Zauche e.V. Wilmersdorfer Str. 24 14547 Fichten- walde  22.07.2019	Unter Pkt. 3 –Auswirkungen der Planung – erfährt man, dass der Anlagentyp noch nicht festgelegt wurde. Auch bei Annahme der Maximalbeeinträchtigungen können sich Aufstellungsplan, Schallprognose, Fundamentgröße, Zuwegungen u.a. sehr verändern und deshalb ist eine nochmalige Auslegung vorzusehen.	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Bei dem vorliegenden BP handelt es sich um eine Angebotsplanung (qualifizierter BP) nicht um einen vorhabenbezogenen BP. Konkrete Anlagentypen- und standorte werden nicht festgesetzt.  Die angenommenen Kriterien (Größe, Schallpegel, etc.) setzen den baurechtlichen Rahmen, in dem sich das konkrete Bauvorhaben einzuordnen hat.  Eine eingehende Untersuchung der Immissionen ist erst mit Festlegung der Anlagenstandorte und -typen und damit im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren möglich.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		Pkt. 3.1.1 benennt die Baufläche mit ca. 1,1 ha je Anlage und Zufahrt. Nach unseren Erfahrungen sind auch die Zuwegungen als bleibende Versiegelung einzustufen, denn die Eignung für Schwerlasttransporte erfordert einen 0,50 m hohen stabilen Unterbau der Zufahrt und entsprechende Decke (lässt keine Versickerung zu) über die ganze Breite und einen Kurvenradius von ca. 80 m. Die bleibende Versiegelung ist mit 0,7 ha je Anlage zu erwarten. Aus diesem Grund käme die vorgesehene Nutzung vorhandener Lücken in den Allee ( Pkt. 5.1.2.) einer Zerstörung der geschützten Alleen gleich und ist abzulehnen s. auch Pkt. 2.4.4. Schleppkurven sind während der gesamten Betriebsdauer von 20 Jahren freizuhalten, da die Erneuerung der Rotorblätter gewährleistet sein muss.	Der Hinweis wurde bereits im Kap. 5.1 des Erläuterungsberichts zum GOP berücksichtigt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
		Zur Beeinflussung von Natur und Landschaft verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Pkt. 2 und zur FNP-Änderung.	Der Hinweis ist nicht nachvollziehbar.	Kein Abwägungsbedarf
		Pkt. 3.2.1 Dem Schutzgut Wasser wird mit Installationen dieser Anlagen mit einem Gewicht von je ca. 7.000 t nicht entsprochen. Die Stahlbeton-Fundamente können Wasser führende Schichten zerstören und Schadstoffe an den Boden/Grundwasser abgeben. Ein entsprechendes neutrales Gutachten ist unbedingt erforderlich.	Die Hinweise werden zurückgewiesen. Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Grundwasser lassen sich wegen der Geringfügigkeit der anlage- und betriebsbedingten Einwirkungen von WEA mit Verkehrs- und Nebenanlagen auf die Grundfläche und deren ökologische Funktionen regelmäßig nicht feststellen. Die Planung steht dem genannten Schutzziel nicht entgegen.  Im Umweltbericht zum BP WEG 26 „Windpark Kantow“, welcher Teil der Begründung ist, wurde im Kap. 2.9.4 die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser behandelt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
2.5.3	Waldkleeblatt - Natürliche Zauche e.V.  Wilmersdorfer Str. 24 14547 Fichten- walde  22.07.2019	Gemäß Pkt. 4.3.3 Schall unterliegen die Anlagen neuesten Techno- logien mit geräuscharmen Generatoren (Anlagentyp ist jedoch noch nicht bekannt).  Die Schallprognosen werden nach der TA Lärm erarbeitet. Die Erfah- rungen mit der Lärmbelastung der Anwohner zeigen, dass es je nach Windrichtung zu Gesundheitsbeeinträchtigungen kommt und die Le- bensqualität drastisch abnimmt. Nicht beachtet wird die Wirkung des unhörbaren Infraschalls, der unter 20 Hz liegt und Mensch und Tier ebenfalls zur Belastung wird. Die möglichen gesundheitlichen Schä- den sind durch Studien bereits nachgewiesen worden, aber sie fin- den in Deutschland leider noch keine Berücksichtigung in der Ge- nehmigungspraxis. Die Wirkung beträgt 15 – 20 km. Die Gemeinde- vertreter sind zur Vorsorge für die Bürger verpflichtet und haben sich vor der Entscheidung die nötige Sachkunde anzueignen.	Der Hinweis wird zurückgewiesen.  Zum BP WEG 26 wurde ein schalltechnisches Gutachten für einen beispielhaften marktüblichen Anlagentyp (worst-case Szenario) erarbeitet. Im Ergebnis dieser Untersuchung wurde festgestellt, dass mit Realisierung des Planvorhabens keine unzulässigen Lärmbelastungen auf die umliegenden Sied- lungsbereiche entstehen.  Eine eingehende Untersuchung der Immissionen ist erst mit Festlegung der Anlagenstandorte und -typen und damit im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren möglich und wird dort auch durch die Immissionsschutzbehörden vor- genommen.	Der Stellung- nahme wird nicht gefolgt.
		Unter Pkt. 6 Kompensationsumfang/-maßnahmen des Grünord- nungsplanes werden eine Reihe von Maßnahmen aufgeführt, die be- reits vor längerer Zeit ausgeführt wurden und zwar zugunsten von privaten Kleinunternehmen oder Privatpersonen. Wir sehen daraus resultierend die Gefahr der Befangeneheit der Begünstigten.	Der Hinweis wird zurückgewiesen.  Die Altmaßnahmen wurden nachrichtlich übernommen, da die Alt-Eingriffsanlagen im Geltungsbereich des vorliegenden BP sind und verbleiben.	Der Stellung- nahme wird nicht gefolgt.
		Die Rechnungslegung ist nicht erkennbar, da die Rechnungen begli- chen sein müssen, ohne dass das Kompensation auslösende Projekt bisher überhaupt bestätigt wurde. Eine solche Verfahrensweise kann zur Spaltung der Dorfgemeinschaft führen und infolge der Preisent- wicklung kann sich eine Verzerrung der Bewertung der zu kompensierenden Beeinträchtigung mit der Jahre zurück liegenden verrechneten Maßnahme ergeben.	Der Hinweis ist nicht nachvollziehbar.  Der Sachverhalt ist nicht Gegenstand eines BP.	Kein Abwägungs- bedarf
		Unter Punkt 8.1 wird die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Pro- jektes positiv bewertet, die wir nicht bestätigen können.  Die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, den Schutz und die Entwicklung einer natürlichen Lebensgrundlage sowie gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können mit dem „Windpark Kantow“ nicht gewährleistet werden.	Kenntnissnahme  Wir verweisen auf die Untersuchungen und Ergebnisse des Umweltberichts.	Kein Abwägungs- bedarf



Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
2.5.3	Waldkleeblatt - Natürliche Zauche e.V. Wilmersdorfer Straße 24 14547 Fichten- walde  22.07.2019	<p><b>Zu 2.) BP WEG 26 „Windpark Kantow“</b></p> <p>Die zum Antrag der Begründung von der Gemeinde vorgelegte UB ist insofern gegenstandslos, dass im Kartenwerk zum BP nicht die geplanten WKA korrekt eingezeichnet wurden.</p> <p>Die evtl. Beeinflussung der relevanten Artenvorkommen kann nicht exakt festgestellt werden und ebenfalls ist die Prüfung der TAK-Abstände nicht möglich.</p> <p>Da die vorliegenden ca. 1.400 Seiten zur Planung einer sorgfältigen Prüfung bedürfen, bitten wir um Verlängerung der Frist bis Ende 2019.</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</p> <p>Die zukünftigen Standorte der einzelnen WEA wurden mithilfe von Baufenstern im Plangebiet eingegrenzt.</p> <p>Anhand der festgesetzten Baugrenzen können die Auswirkungen auf die relevanten Artengruppen und die Einhaltung der Mindestabstände geprüft werden.</p> <p>Die zuständige Fachbehörde (LfU) hat keine Einwände gegen die Festsetzung der Baufenster geäußert.</p> <p>Eine ergänzende Stellungnahme wurde nicht abgegeben.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Kein Abwägungsbedarf</p>
3.4	Amt Temnitz Bergstr. 2 16818 Walsleben  23.07.2019	<p><u>1. Weitergelten bereits vorgetragener Hinweise, Anregungen und Bedenken</u></p> <p>Die mit Schreiben vom 22.03.2018 zum VE des BP WEG 26 „Windpark Kantow“ sowie zur parallelen 2. Änderung des FNP, Planteil Kantow, der Gemeinde Wusterhausen/Dosse in der Stellungnahme des Amtes Temnitz für die amtsangehörigen Gemeinden vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken zu den Punkten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Berücksichtigung des im Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin festgeschriebenen Raumes „Dosse-Temnitz Gebiet“,</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die vorliegende Planung entspricht dem politischen Willen und dem EEG-2017. Auch wenn der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum &amp; Windenergie“ nur teilweise genehmigt ist, hat er in diesem Gebiet der Gemeinde ein Windeignungsgebiet Nr. 26 ausgewiesen, welches grundsätzlich das Einvernehmen der Gemeinsamen Landesplanung und der Ministerien erhalten hat.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die Festlegungen des LRP des LK OPR bei der Ausweisung des WEG 26 „Kantow-Walsleben“ berücksichtigt. Unter Beachtung des geringen Flächenanteils des WEG am gesamten Unzerschnitten Raum (ca. 3,8 %), der ausschließlich forstwirtschaftlichen Nutzungen dieses Bereichs, der vorhandenen Konversionsflächen in zentraler Lage des WEG 26 sowie der unmittelbaren Nähe zu den 14 WEA des bereits vorhandenen Windpark Kantow hat die Regionale Planungsgemeinschaft zugunsten der Darstellung eines WEG entschieden.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
3.4	Amt Temnitz Bergstr. 2 16818 Walsleben  23.07.2019		<p>Das SO „WEA“ der 2. Änderung des FNP (Parallelverfahren) sowie der BP WEG 26 „windpark Kantow“ nimmt weitaus weniger Fläche des Unzerschnittene Raums des „Dosse-Temnitz-Gebiet“ in Anspruch, als RP P-O ausweist.</p> <p>Es liegt hierzu eine positive Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanung (sh. TöB-Nr. 1.1) vor.</p> <p>Angaben und redaktionelle Ergänzungen zu den Vorgaben der Landschaftsrahmenplanung im Allgemeinen und dem als unzerschnittenem Raum definierten „Dosse-Temnitz-Gebiet“ wurden in Kap. 1.2.2 und Kap. 2.9.5.3 des UB und Kap. 2.2.2 und 3.2 des Erläuterungsberichts zum GOP vorgenommen. Im Ergebnis wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den nur im äußersten Randbereich überlagerten Raum ermittelt</p>	s.o.
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzicht von Windenergieanlagen im Wald bzw. am Waldesrand,</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</p> <p>Die Errichtung von WEA im Wald ist grundsätzlich zulässig.</p> <p>Auswirkungen durch bauliche Anlagen, hier der Verlust von Waldflächen, wurden im UB und der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zum Entwurf des BP abgearbeitet.</p> <p>In Kap. 2.9.5.2 des UB sowie Kap. 3.2.1 des Erläuterungsberichts zum GOP wurden mögliche Beeinträchtigungen und die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Konflikte auch für die bewaldeten Flächen geprüft.</p> <p>Im Ergebnis der Prüfung sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auch bei den im Wald geplanten Standort nicht absehbar. Unlösbare artenschutzrechtliche Konflikte sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen, sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht festzustellen. Entstehende Beeinträchtigungen können mit Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Für die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten ist die Wiederaufforstung an anderer Stelle gesetzlich vorgeschrieben.</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
3.4	Amt Temnitz Bergstr. 2 16818 Walsleben  23.07.2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>Forderung nach höheren Mindestabständen zwischen Wohn-/Erholungsnutzungen und Windenergieanlagen</li> </ul>	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Die getroffenen Festsetzungen des BP entsprechen den Vorgaben der Regionalplanung und die Mindestabstände der einzelnen WEA zur Wohnbebauung werden eingehalten. Aus geht dem vorliegenden Immissionsgutachten keine Notwendigkeit zur Erhöhung der Abstandsflächen hervor.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		bleiben weiterhin gültig und sind im formellen Beteiligungsverfahren zum Entwurf des BP WEG 26 „Windpark Kantow“ sowie im Verfahren zur 2. Änderung des FNP, Planteil Kantow, der Gemeinde Wusterhausen/Dosse weiterhin zu berücksichtigen und anzuwenden.	Kenntnisnahme, sh. oben	Kein Abwägungsbedarf
		Da es an einer Abwägungstabelle /l-Übersicht nach dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren zu den Bauleitplänen fehlt, ist nicht nachvollziehbar, inwieweit die von dem Amt Temnitz bereits vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken berücksichtigt worden sind. Dies ist zwingend im formellen Verfahren nachzuholen.	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Es besteht gemäß BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Pflicht zur Ausarbeitung einer Abwägungstabelle / -Übersicht. Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist gem. BauGB i.R.d. der Beteiligung nach § 3 (2) BauGB durchzuführen. Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden nach sachgerechter Prüfung und Abwägung in der Entwurfsausarbeitung berücksichtigt. Im Rahmen der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB wird eine Abwägungstabelle erarbeitet und zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung vorgelegt. Danach erfolgt die Mitteilung des Abwägungsergebnisses gemäß § 3 (2) BauGB. (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.11.2002 – 4 BN 52.02)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		<u>2. Weitere Hinweise, Anregungen und Bedenken</u> Die bedarfsgerechte Nachkennzeichnung der WEA ist als Festsetzung im BP WEG 26 „Windpark Kantow“ aufzunehmen. Diese Festsetzung ist für die Bestandsanlagen sowie für die geplanten Windenergieanlagen durchzusetzen. Die Festsetzung im Bebauungsplan ist hierfür das geeignete Mittel, um für die Menschen in der ländlichen Region halbwegs Akzeptanz zu schaffen. Ein Dauerblinken und Diskoeffekt bei den Windenergieanlagen, die nicht nur in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse wirken, sondern weit über Gemeindegrenzen hinaus, wird hingegen nicht akzeptiert.	Die Anregung wurde bereits in den Entwurfsunterlagen berücksichtigt, indem ein entsprechender Hinweis in den Planteil B aufgenommen wurde. Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung (BNK) von WEA ist nach der Bestimmung in § 9 (8) EEG 2017 ab dem 01.07.2021 nach dem EEG für den Erhalt der Marktprämie verpflichtend. Aus dieser Maßgabe resultiert jedoch keine immissionsschutzrechtliche oder luftverkehrsrechtliche Pflicht zum Einsatz einer BNK. Der Vollzug ist Gegenstand der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren bzw. der Bauausführung.	Kein Abwägungsbedarf

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
3.4	Amt Temnitz Bergstr. 2 16818 Walsleben  23.07.2019	In der Planung sind die Berechnungen an den Immissionsorten in Dannenfeld (Gemeinde Walsleben) zu überarbeiten. Dannenfeld ist nicht als Kerngebiet, Dorfgebiet oder Mischgebiet einzustufen, sondern als Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO (siehe FNP der Gemeinde Walsleben, rechtskräftig seit 27.08.2016) und entspricht im engeren Sinne eher einem Kleinsiedlungsgebiet oder einem allgemeinem Wohngebiet. Damit gelten zumindest die Immissionsrichtwerte 55 db(A) tags und 40 db(A) nachts gemäß TA-Lärm für Dannenfeld.	Kenntnisnahme Die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte inklusive der Bestimmung der anzulegenden die Immissionsrichtwerte obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde des LfU. Diese prüft im Genehmigungsverfahren für WEA nach BImSchG. Die Prüfung der Schallimmissionen ist kein Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Ein Gutachten zu den Schallimmissionen wurde dem Bebauungsplanverfahren lediglich deshalb beigelegt um zu zeigen, dass bei Errichtung von marktüblichen WEA-Typen in den überbaubaren Flächen des BP die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionen möglich ist. Ggf. notwendige technische Maßnahmen zur Einhaltung der Richtwerte werden durch die Immissionsschutzbehörde des LfU im Genehmigungsverfahren nach BImSchG festgelegt.	Kein Abwägungsbedarf
		Die Umweltberichte zu den Bauleitplanungen lassen die betroffenen Ortschaften der Gemeinde Walsleben wie U. a. Walsleben, Dannenfeld, Paalзов außen vor. Diese sind jedoch was die Schutzgüter Landschaft/Landschaftsbild und Mensch/menschliche Gesundheit genauso betroffen und deshalb zu untersuchen. Die Umweltberichte sind dahingehend zu überarbeiten.	Kenntnisnahme. Dass im Umweltbericht zum BP nicht sämtliche umgebende Dörfer namentlich genannt werden, heißt nicht, dass diese nicht mit in die Betrachtung eingeflossen sind. Die Benennungen weiterer umgebender Ortschaften werden im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit redaktionell in den Kap. 2.2.6 und 2.2.7 des Umweltberichts sowie den Kap. 2.4.6 und 3.2.1 des GOPs ergänzt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
		In der Begründung zum BP WEG 26 „Windpark Kantow“ (Seite 12, unter 2.3.1) wird ausgesagt, dass davon auszugehen sei, dass keine Konfliktpotenziale mit den Schutzziele des Landschaftsrahmenplanes des LK OPR, hier: das „Dosse-Temnitz Gebiet“, vorliegen und unterstellt, dass dieser Sachverhalt bereits abschließend auf der Ebene der Regionalplanung geprüft worden sei. Dieser Aussage wird widersprochen. Der LK OPR, Sachlicher Teilplan „Windenergie und Freiraum“ führt zwar die Unzerschnittenen Räume als Restriktionskriterium (E 28) auf, erklärt aber im Erläuterungstext, dass die Beeinträchtigung der Unzerschnittenen Räume einer Einzelfallprüfung bedürfen. Insofern sind die vorliegenden Planunterlagen und Umweltberichte dahingehend zu ändern und bezogen auf das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung Nummer 26 „Kantow - Walsleben“ zu prüfen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Grundsätzlich wurden die Auswirkungen der Planung auf das Dosse-Temnitz-Gebiet sowohl auf Ebene der Regionalplanung als auch der Flächennutzungsplanung geprüft und keine erheblichen Auswirkungen auf den nur im äußersten Randbereich betroffenen unzerschnittenen Raum ermittelt. Zusätzliche Angaben werden auch in Kap. 1.2.2 und 2.9.5.3 des Umweltberichts sowie Kap. 2.2.2 und 3.2.1 des GOPs redaktionell ergänzt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
3.4	Amt Temnitz Bergstr. 2 16818 Walsleben  23.07.2019	Des Weiteren wird in der Begründung zum BP WEG 26 „Windpark Kantow“ davon ausgegangen, dass die Verkehrserschließung (Seite 23, Punkt 5.1 .I) U. a. über die Ortsverbindungsstraßen und die Wirtschaftswege über den Ort Walsleben und Dannenfeld gegeben ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Straßen über Dannenfeld für die Erschließung des Windparks Kantow nicht geeignet sind und deshalb für die Erschließung des Windparks Kantow nicht zur Verfügung stehen. Die Erschließung hat ausschließlich über Straßen und Wege der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zu erfolgen.	Kenntnisnahme Grundsätzlich dürfen öffentlich gewidmete Wege und Straßen auch durch die Öffentlichkeit genutzt werden. Es muss zwischen Bau- und Betriebsphase unterschieden werden. Das Kapitel Erschließung umfasst auch die betriebsbedingte Erschließung der Anlagen mit Servicefahrzeugen (PKW; Transporter) i.R. von Wartungsarbeiten.	Kein Abwägungsbedarf
		Sämtliche Textpassagen zu den Planungsvorgaben, hier konkret zum Landesentwicklungsplan, sind zu aktualisieren. Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist mit dem 01.07.2019 rechtskräftig geworden.	Dem Hinweis wird gefolgt und das Kap. 2.1 überarbeitet.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
		Sollten die von den WEA ausgehenden Abstandsflächen gemeindeübergreifend wirken, ist die Planung dahingehend zu ändern, dass die Abstandsflächen der betreffenden WEA ausschließlich im Gemeindegebiet der Gemeinde Wusterhausen/Dosse liegen.	Kenntnisnahme Die Einhaltung von Abstandsflächen sowie die Eintragung von Dienstbarkeiten ist privatrechtlich zwischen den Investoren und Grundstückseigentümern zu regeln.	Kein Abwägungsbedarf
		Im Übrigen wird empfohlen, aufgrund der umfangreichen Versiegelungen, die mit der Bauleitplanung einhergehen, vor allem in Bezug auf die Zunahme der Trockenzeitphasen näher auf die Klimawirkungen bezüglich der Grundwasserneubildung in den UrR der Dosse-Temnitz einzugehen.	Kenntnisnahme. Das Regenwasser verbleibt auch nach Umsetzung des Vorhabens im Gebiet. Aufgrund des Charakters von WEA wird im Verhältnis zum Bauwerk und zum gesamten Plangebiet nur eine geringe Fläche versiegelt. Zudem wurde die Grundfläche zum Schutz der Bodenfunktionen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und festgesetzt, dass die Zuwegungen im Gebiet versickerungsfähig zu gestalten sind. Weiterhin dient die Nutzung erneuerbarer Energien explizit dem Klimaschutz. Auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels werden die Auswirkungen der Planung auf die Grundwasserneubildung weder im Geltungsbereich des BP noch im randlich angrenzenden unzerschnittenen Raum als erheblich eingestuft (s. Kap. 2.2.4 und 2.9.4 UB und Kap. 2.4.3 und 3.2.1 GOP).	Kein Abwägungsbedarf

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
3.4	Amt Temnitz Bergstr. 2 16818 Walsleben  23.07.2019	Die in diesem Schreiben geäußerten Hinweise, Anregungen und Bedenken zu den Entwürfen des Bebauungsplanes WEG 26 „Windpark Kantow“ und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Planteil Kantow, im Parallelverfahren bitte ich im weiteren Planungsverlauf entsprechend zu berücksichtigen. Insbesondere bitte ich um Zusendung des Abwägungsergebnisses.	Kenntnisnahme	Kein Abwägungsbedarf